

# Ihr Beratungsergebnis



**startothek**  
Gründungsrecht online

**Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses**

## Sitzungshistorie

**Diese Angaben wurden von Ihnen gemacht:**

---

**In welcher Gemeinde soll das Unternehmen gegründet werden?**

- Paderborn, Stadt

**In welchem Bundesland soll das Unternehmen gegründet werden?**

- Nordrhein-Westfalen

**Wählen Sie bitte einen Wirtschaftszweig aus!**

- Speisengeprägte Gastronomie

**Welche Staatsangehörigkeit hat der Gründer?**

- griechisch (GR)

**Handelt es sich bei dem Gründungsvorhaben um ein Handwerk nach Anlage A bzw. B der Handwerksordnung?**

- Nein. Es handelt sich nicht um ein handwerkliches Unternehmen.

**Handelt es sich um eine Gründung mit oder ohne Gründungspartner?**

- Gründung ohne Partner

**In welcher Rechtsform soll das Unternehmen gegründet werden?**

- Kleingewerbetreibender bzw. Einzelunternehmer (ohne Handelsregistereintrag)

**Werden alkoholische Getränke zum sofortigen Verzehr angeboten oder der Verzehr geduldet?**

- Ja

**Wie viel Umsatz wird voraussichtlich im Gründungsjahr erzielt werden (realistische Schätzung)?**

- 250.001 - 500.000 EUR

**Wie hoch wird der Gewinn im Gründungsjahr voraussichtlich sein (realistische Schätzung)?**

- 30.001 - 50.000 EUR

**Wird das neue Unternehmen Waren importieren bzw. exportieren?**

- Nein

**Sollen Mitarbeiter beschäftigt werden?**

- Ja

**Welche der unten genannten Beschäftigungsverhältnisse sind geplant?**

- Vollzeitbeschäftigte
- Geringfügig Beschäftigte (bis zu 400 € Monatseinkommen)

**Wieviele Beschäftigte sind insgesamt geplant?**

- 1 bis 5

**Sollen auch Mitarbeiter, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, beschäftigt werden?**

- Ja

**Sind bauliche Maßnahmen geplant?**

- Nein, bauliche Maßnahmen sind nicht geplant

**Erzeugt das geplante Gründerunternehmen gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle?**

- Nicht gefährliche Abfälle

**Wird im Unternehmen eine genehmigungsbedürftige bzw. genehmigungsfreie Anlage nach Bundesimmissionsschutzgesetz betrieben?**

- Keine Informationen bzw. keine Anlagen

**Entstehen im Unternehmen Abwässer außerhalb des Sanitärbereichs oder werden auf sonstige Weise Gewässer benutzt?**

- Nein

**Möchten Sie weitere umweltrechtliche Informationen in das Beratungsergebnis aufnehmen?**

- Es werden keine weiteren Informationen gewünscht

**Wer soll die Fördermittel erhalten?**

- Existenzgründer (vor der Gründung)

**Was soll gefördert werden?**

- Existenzgründung und -festigung

**Welcher Art der Förderung wird gewünscht?**

- Darlehen
- Zuschuss

## ToDo-Liste

1. **Bitte prüfen Sie, ob Ihre berufliche Qualifikation in Deutschland anerkannt wird. Dies ist insbesondere bei der Existenzgründung in Freien Berufen (z. B. Arzt) und im Handwerk notwendig.**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

Die in der "Datenbank für Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise (anabin)" genannten **zuständigen Stellen**.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 16](#)

**Informationen durch den Berater:**

ToDo erledigen bis: **28.10.2011**

Sie können die einzelnen ToDos für den Gründer terminieren und ggf. auch kommentieren!

Ihre Notizen zum ToDo:

**Erledigt:**

2. **Bitte melden Sie Ihren Wohnsitz bei der zuständigen Behörde an.**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

**Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung** sind in Nordrhein Westfalen die Ausländerbehörden bei den Ordnungsbehörden der Kreise, soweit nicht die Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte oder der kreisfreien Städte zuständig sind (§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO NW)).

Die örtliche Zuständigkeit (das örtliche Ausländeramt) richtet sich entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 3a) Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NRW) nach dem tatsächlichen oder beabsichtigten Aufenthalt des EU/EWR-Bürgers.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 17](#)

**Informationen durch den Berater:**

ToDo erledigen bis: **19.10.2011**

Sie können die einzelnen ToDos für den Gründer terminieren und ggf. auch kommentieren!

Ihre Notizen zum ToDo:

**Erledigt: 0**

**3. Holen Sie bitte vor Aufnahme der Tätigkeit eine Erlaubnis gem. § 2 Gaststättengesetz ein.**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

Ordnungs- oder Gewerbeamt der zuständige Gemeindeverwaltung

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 18](#)

**Informationen durch den Berater:**

ToDo erledigen bis: **27.10.2011**

Sie können die einzelnen ToDos für den Gründer terminieren und ggf. auch kommentieren!

Ihre Notizen zum ToDo:

**Erledigt: 0**

4. **Prüfen Sie, ob Sie einen Unterrichtsnachweis über lebensmittelrechtliche Kenntnisse benötigen.**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

regional zuständige **Industrie- und Handelskammer (IHK)**

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 21](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

**Erledigt: O**

5. **Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften des Lebensmittelrechts und erfüllen Sie ggf. die daraus resultierenden Verpflichtungen.**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

Die Zuständigkeit ist je nach Bundesland unterschiedlich. In den Flächenstaaten sind dies i.d.R. die Kreisverwaltungsbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) und dort jeweils die Ordnungs- bzw. Veterinärämter zuständig.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 21](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

**Erledigt: O**

6. **Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften bei der Herstellung von Speiseeis.**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

Die Zuständigkeit ist je nach Bundesland unterschiedlich. In den Flächenstaaten sind dies i.d.R. die Kreisverwaltungsbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) und dort jeweils die Ordnungs- bzw. Veterinärämter zuständig.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 24](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 7. Bitte prüfen Sie, ob Sie für Ihr Gründungsvorhaben eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes benötigen.**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

Die Zuständigkeit ist je nach Bundesland unterschiedlich. In den Flächenstaaten sind dies i.d.R. die Kreisverwaltungsbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) und dort jeweils die Ordnungs- bzw. Veterinärämter zuständig.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 24](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 8. Für Ihr Gründungsvorhaben muss ggf. die persönliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden nachgewiesen werden. Bitte prüfen Sie, ob dies der Fall ist.**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

Gewerbe- oder Ordnungsamt der zuständigen Gemeindeverwaltung

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 25](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 9. Für den gewählten Berufszweig benötigen Sie i. d. R. ein Führungszeugnis. Beantragen Sie dieses rechtzeitig.**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

örtlichen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt)

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 26](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

**Erledigt:**

- 10. Bitte überprüfen Sie frühzeitig, ob Sie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister benötigen.**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

örtlichen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt)

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 27](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

**Erledigt:**

- 11. Bitte klären Sie mit der zuständigen Behörde, ob Sie einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen müssen.**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

regional zuständiges Amtsgericht

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 28](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 12. Bitte prüfen Sie, ob für Ihr Gründungsvorhaben eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist. Überprüfen Sie auch, ob Sie bestimmte betriebliche Risiken freiwillig versichern möchten.**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

Versicherungsgesellschaften

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 29](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 13. Bitte zeigen Sie den Beginn Ihres Gewerbes bei der zuständigen Behörde an (Gewerbebeanmeldung).**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

Zuständig für die Gewerbebeanmeldung ist die örtliche Ordnungsbehörde, die häufig als Gewerbe- oder Ordnungsamt bezeichnet wird.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 30](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 14. Bitte prüfen Sie, ob Sie verpflichtet sind, eine Einkommensteuervorauszahlung zu leisten.**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

Das **Finanzamt**, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 31](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 15. Bitte überprüfen Sie, ob Sie dazu verpflichtet sind, Gewerbesteuervorauszahlungen an Ihre Gemeinde zu entrichten.**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

Gemeinde, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 32](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 16. Bitte informieren Sie sich über die Regelungen zur Getränkesteuer.**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

Kommunalverwaltung

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 33](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

**17. Bitte informieren Sie sich, ob Sie Vergnügungssteuer abführen müssen.**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

Kommunalverwaltung

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 33](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

**18. Prüfen Sie bitte, wie es um Ihre soziale Absicherung als Selbstständiger bestellt sein wird. Kontaktieren Sie ggf. Ihre bisherigen Versicherungsträger.**

**Zuständige Stelle:**

Zuständig für arbeitnehmerähnliche Selbstständige ist die **Deutsche Rentenversicherung**

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 34](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 19. Bitte prüfen Sie, ob es für Sie sinnvoll ist, freiwillig Beiträge in die Arbeitslosenversicherung zu zahlen.**

**Zuständige Stelle:**

Die örtlich zuständige Agentur für Arbeit

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 36](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 20. Ihr Unternehmen benötigt eine Betriebsnummer. Bitte beantragen Sie diese bei der zuständigen Agentur für Arbeit.**

**Zuständige Stelle:**

Betriebsnummern-Service der Agentur für Arbeit

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 37](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 21. Prüfen Sie, ob Sie Ihr Unternehmen bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden müssen.**

**Zuständige Stelle:**

Die für das Unternehmen zuständige Berufsgenossenschaft

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 38](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

**22. Lassen Sie sich von neu eingestellten Mitarbeitern den Sozialversicherungsausweis vorlegen.**

**Zuständige Stelle:**

Deutsche Rentenversicherung

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 39](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

**23. Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Sozialversicherungsbeiträge Ihrer Mitarbeiter monatlich an die zuständige(n) Krankenkasse(n) abführen.**

**Zuständige Stelle:**

Jeweilige Krankenkasse des Mitarbeiters sowie die Berufsgenossenschaft, die für das Unternehmen zuständig ist.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 40](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 24. Wenn Sie ausländische Mitarbeiter beschäftigen wollen, prüfen Sie bitte, ob der Aufenthaltstitel der Mitarbeiter dies zulässt.**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

Ausländerbehörde, [§ 71 AufenthG](#) i. V. m. Zuständigkeitsverordnungen der Länder.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 41](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 25. Melden Sie bitte Ihre geringfügig Beschäftigten bei der Knappschaft Bahn See (KBS) an.**

**Zuständige Stelle:**

[Knappschaft Bahn See \(KBS\)](#)

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 45](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 26. Bitte führen Sie die Lohnsteuer für Ihre Arbeitnehmer an das Betriebsstättenfinanzamt ab.**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

Das [Finanzamt](#), in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 47](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 27. Bitte setzen Sie sich mit der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft in Verbindung und prüfen Sie, ob und unter welchen Voraussetzungen Sie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellen müssen.**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

Die fachlich bzw. regional zuständige [Berufsgenossenschaft](#)

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 48](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

- 28. Bitte setzen Sie sich mit der zuständigen Berufsgenossenschaft in Verbindung und prüfen Sie, ob Sie einen Betriebsarzt für Ihr Unternehmen bestellen müssen.**

**Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):**

Die fachlich bzw. regional zuständige [Berufsgenossenschaft](#)

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 49](#)

Ihre Notizen zum ToDo:

Erledigt:

## Kurze Erläuterungen zu den ToDos

### Zu 1.: Berechtigung zur Ausübung des Berufes bei Niederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung

Grundsätzlich herrscht in Deutschland **Gewerbefreiheit**. Dies bedeutet, dass der Betrieb und die Fortführung eines Gewerbes jedermann - unabhängig von seiner Berufsausbildung - gestattet ist. Daneben kann in einigen Berufszweigen, z. B. bei bestimmten **Freien Berufen** oder **zulassungspflichtigen Handwerken**, die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit oder die Führung einer Berufsbezeichnung von der Ausbildung bzw. Qualifikation abhängen (**reglementierte Berufe**). Grundvoraussetzung für die selbstständige Tätigkeit in Deutschland ist dann, dass die für die selbstständige Tätigkeit notwendigen Berufsausbildungen und Qualifikationen entweder in Deutschland oder aber im Ausland erworben wurden und in Deutschland anerkannt sind.

Benötigt man zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit eine besondere Qualifikation oder Ausbildung und ist diese im Ausland erworben, kann diese u. U. in Deutschland anerkannt werden. Welche Qualifikationen anerkannt werden, kann zum einen von Ausnahmeregelungen, zum anderen von Anerkennungsrichtlinien abhängen, die die gegenseitige **Anerkennung der beruflichen Qualifikationen** in den einzelnen Mitgliedstaaten garantieren.

Die Inhalte dieser Anerkennungsrichtlinien bzw. der Qualifikationsregelungen sind jedoch sehr komplex und sollen daher an dieser Stelle nicht ausgeführt werden. Informationen über Qualifikationsvoraussetzungen in den einzelnen Gewerben sind jedoch im Rechtsbereich Gewerbe- und Gesellschaftsrecht zu finden.

#### Praxistipp:

Bei Zweifeln über die Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen empfiehlt es sich, die jeweiligen **öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen** wie

- die Industrie- und Handelskammern,
- die Handwerkskammern oder
- die zuständigen berufsständischen Kammern (Ärzte-, Apotheker-, Rechtsanwalts-, Architektenkammer usw.)

zu kontaktieren.

Besondere Anerkennungsrichtlinien und Ausnahmeregelungen bestehen z. B. für Freie Berufe und für zulassungspflichtige Handwerke und sollen im Folgenden beispielhaft genannt werden.

#### Hinweis:

Bereits im Jahr 2006 wurde die **Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen** beschlossen. Diese enthält verbesserte Regelungen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen (z. B. Meisterbriefe, Diplome), die in den Mitgliedstaaten der EU erworben wurden. Die Richtlinien gelten auch für Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (wie z. B. Norwegen, Island und Liechtenstein) und Staaten, mit denen entsprechende Abkommen geschlossen worden sind (z. B. Schweiz). Durch die Richtlinie sollen Hindernisse bei der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU beseitigt werden. Die Richtlinie wird zurzeit durch Änderungsgesetze in deutsches Recht umgesetzt.

### Besondere Anerkennungsrichtlinien bei (Hochschul-)Diplomen

In Anerkennungsrichtlinien finden sich in der Regel Verzeichnisse der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise der einzelnen Länder, die als gleichwertig angesehen werden. Bei den folgenden Richtlinien handelt es sich um die den geltenden Regeln zugrunde liegenden Fassungen. Diese bestehen vor allem in folgenden Bereichen:

- **Medizinische und paramedizinische Berufe:** Hier ist die o.g. Richtlinie 2005/36/EG bereits in deutsches Recht umgesetzt worden. Die neuen Regelungen sind in die jeweiligen berufsständischen Gesetze (z. B. **Bundes-Apothekerordnung**, **Gesetz über das Apothekenwesen**, **Bundesärzteordnung**, **Psychotherapeutengesetz**, Architektengesetze der Bundesländer) integriert worden,
- **Architektur:** Architekten (Richtlinie 85/384/EWG),

- **Rechtsberatung:** Rechtsanwälte (Richtlinie 77/249/EWG und 98/5/EWG).

Daneben gibt es auch Richtlinien des "Allgemeinen Systems", welche auf alle Berufe Anwendung finden, deren Aufnahme oder Ausübung reglementiert ist. Dazu gehört u. a. die Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen.

Diese Richtlinie bestimmt, welcher im europäischen Ausland erworbene Hochschulabschluss nach einer dreijährigen Berufsausbildung in der Regel in Deutschland zur Ausübung eines entsprechenden Berufs berechtigt. Die Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise stellt eine Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG dar.

## Hinweis:

Auskünfte über die Anerkennung ausländischen Diplome liefert die "[Datenbank für Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise \(anabin\)](#)". Dort werden auch die [zuständigen Stellen](#) in Deutschland genannt

## Anerkennung von Handwerksqualifikationen

Auch für die selbstständige Betätigung in Handwerksberufen müssen besondere Qualifikationen nachgewiesen werden. Der selbstständige Betrieb eines **zulassungspflichtigen Handwerks** als stehendes Gewerbe, d. h. mit einer Niederlassung im Inland oder aus der Wohnung heraus, ist nach der deutschen **Handwerksordnung (HwO)** nur dann erlaubt, wenn eine **Eintragung des Unternehmers in die Handwerksrolle** erfolgt. Dies gilt ausnahmslos für EU/EWR-Bürger und Gesellschaften, welche von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen möchten.

## Hinweis:

Keine Eintragung in die Handwerksrolle ist erforderlich, wenn der EU/EWR-Bürger **lediglich vorübergehend** auf dem deutschen Markt tätig werden will, also von seiner **Dienstleistungsfreiheit** Gebrauch machen möchte. Trotzdem besteht die Pflicht, die handwerkliche Qualifikation nachzuweisen.

Wodurch die **Qualifikation** zur Eintragung in die Handwerksrolle im Einzelnen nachgewiesen werden kann, ergibt sich aus der **EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV)** in Verbindung mit **§ 9 HwO**. Informationen über die einzelnen Qualifikationsvoraussetzungen und zuständige Behörden werden im Rechtsbereich Gewerbe- und Gesellschaftsrecht erteilt.

### Relevante Vorschriften:

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG)

Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG

[§ 9 Handwerksordnung \(HwO\)](#)

[EU/EWR-Handwerksverordnung](#)

## Zu 2.: Zuständige Melde- und Ausländerbehörden

### 1. Meldepflicht und zuständige Meldebehörde

Die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder, die Meldebehörden, haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen zu registrieren, um deren Identität und Wohnung feststellen und nachweisen zu können. Diese **allgemeine Meldepflicht** gilt unabhängig von der Staatsbürgerschaft für alle Einwohner gleichermaßen.

Wer in Deutschland eine Wohnung, d. h. einen Raum, der zum Wohnen oder auch nur zum Schlafen benutzt wird, bezieht, muss sich bei der zuständigen Meldebehörde anmelden. Daneben gibt es eine **besondere Meldepflicht** für Aufenthalte in Beherbergungstätten, wie z. B.

- Hotels,
- Gasthöfen und
- Pensionen.

Hier ist bereits an dem Tage der Ankunft ein besonderer Meldeschein auszufüllen, den die Beherbergungsstätte bereithält. Beherbergte Ausländer müssen sich zusätzlich gegenüber dem Hotelier durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Pass, Personalausweis, Passersatzpapier) ausweisen. Der allgemeinen Meldepflicht wird durch das Ausfüllen eines amtlichen Meldescheines nachgekommen, der kostenlos bei den Meldebehörden erhältlich ist. Die Anmeldung hat in **Nordrhein-Westfalen** innerhalb von einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung zu erfolgen. Bei der persönlichen Anmeldung kann die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments und eines Mietvertrages bzw. einer Bestätigung des Wohnungsgebers verlangt werden.

## **Hinweis:**

Zu beachten ist, dass ein Verstoß gegen die Meldepflicht als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Die allgemeine Meldepflicht gilt bei Aufenthalten in Beherbergungsstätten in Nordrhein-Westfalen erst dann, wenn der Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet.

## **2. Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht und zuständige Ausländerbehörde**

Unter Umständen wird eine Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Freizügigkeitsrecht nach [§ 5 Freizügigkeitsgesetz/EU](#) von der zuständigen Ausländerbehörde nicht automatisch erteilt, etwa weil die Voraussetzungen der Meldepflicht nicht eingreifen oder die Ausländerbehörde sonst keine Kenntnis von dem Aufenthalt des EU/EWR-Bürgers erlangt. In diesem Fall empfiehlt sich ein persönliches Vorsprechen bei der zuständigen Ausländerbehörde, bei der ein gültiger Pass oder Personalausweis bereitgehalten werden sollte.

### **Relevante Vorschriften:**

§§ 1, 13, 25, 26 Abs. 1, 37 Meldegesetz NW (MG NW)

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

[§ 5 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern \(Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU\)](#)

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO NW)

## **Zu 3.: Erlaubnis im Gaststättengewerbe**

Der Betrieb eines Gaststättengewerbes bedarf grundsätzlich der Erlaubnis gem. [§ 2 Gaststättengesetz \(GaststättenG\)](#). Zum 1. Juli 2005 ist das Gaststättenrecht weitreichend geändert worden, insbesondere unterfallen Beherbergungsbetriebe nicht mehr dem Begriff des Gaststättengewerbes. Darüber hinaus ist nunmehr nur noch die Verabreichung von alkoholischen Getränken erlaubnispflichtig.

Keine Erlaubnis ist demnach erforderlich, wenn:

- alkoholfreie Getränke,
- unentgeltliche Kostproben,
- zubereitete Speisen oder
- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste ausgeschenkt werden.

## Hinweis:

Der Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes ist ohne Erlaubnis nicht gestattet und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden kann. Darüber hinaus kann die Behörde einen solchen Betrieb stilllegen. Möglich ohne Erlaubnis sind allenfalls vorbereitende Tätigkeiten (z. B. Anmietung der Räume), die nicht zur Betriebstätigkeit einer Gaststätte gehören.

## Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn keine Versagungsgründe gem. **§ 4 Abs. 1 GaststättenG** vorliegen. Danach ist die Erlaubnis insbesondere zu versagen, wenn:

- der Gewerbetreibende die erforderliche **Zuverlässigkeit nicht besitzt**. Unzuverlässig ist, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß betreiben wird (z. B. bei Alkoholismus oder Straftätern). Entscheidend ist die Bewertung des jeweiligen Einzelfalles.
- die **Räume nicht geeignet** sind (z. B. aufgrund der Lage, Beschaffenheit, Ausstattung),
- der Betrieb im Hinblick auf die Lage oder Verwendung der Räume dem **öffentlichen Interesse widerspricht** (z. B. in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern), insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)** oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt,
- der **Unterrichtungsnachweis** über die lebensmittelrechtlichen Kenntnisse **fehlt**.

Soll ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe durch einen **Stellvertreter** betrieben werden, ist zusätzlich eine **Stellvertretungserlaubnis** erforderlich. Dies setzt immer eine Erlaubnis für den Betriebsinhaber voraus. Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden. Der Stellvertreter muss persönlich zuverlässig sein und die lebensmittelrechtlichen Kenntnisse nachweisen (**vgl. § 9 GaststättenG**). Wird das Gewerbe nicht mehr durch den Stellvertreter betrieben, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Die Erlaubnis kann auch **juristischen Personen** und nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden, nicht jedoch anderen **Personengesellschaften** ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. OHG, **GbR**). Hier wird nur dem oder den geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter(n) die Erlaubnis erteilt. In den aufgezeigten Fällen müssen der/die gesetzliche(n) Vertreter bzw. der/die geschäftsführungsberechtigte(n) Gesellschafter, die personenbezogenen Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, lebensmittelrechtliche Kenntnisse) erfüllen.

## Inhalt der Erlaubnis

Der Inhalt der Gaststättenerlaubnis ist sowohl **personen-** als auch **sachbezogen** (**vgl. § 3 GaststättenG**).

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt für eine **bestimmte Betriebsart**, die

- anhand der Art und Weise der Betriebsgestaltung, insbesondere der Betriebszeiten, und
- der Art der Getränke, der zubereiteten Speisen oder der Darbietungen (z. B. **Musikaufführungen, Tanzveranstaltungen und Diskothek oder auch Theater**)

bestimmt wird. Daher ist es wichtig, bei der Antragstellung genau zu beschreiben, welche Art von Betrieb und welche Tätigkeiten geplant sind. Maßgebend ist letztendlich aber nicht die Bezeichnung, sondern das tatsächliche Gesamtgepräge des Betriebs.

Auf Grund der Sachbezogenheit wird die Erlaubnis darüber hinaus für **bestimmte Räume** erteilt. Der Antragsteller hat danach genau anzugeben, an welchem Ort und in welchen Räumen des Gebäudes er das Gaststättengewerbe betreiben will. Nur so kann geprüft werden, ob die Räume geeignet und Gefahren- und Belästigungsquellen ausgeschaltet bzw. gering gehalten sind. Aus dieser Regelung ergibt sich, dass jede nachträgliche wesentliche bauliche Veränderung der Räume grundsätzlich erneut erlaubnispflichtig ist.

## Hinweis:

**Keinesfalls erübrigt die Gaststättenerlaubnis eine notwendige Baugenehmigung oder umgekehrt!**

Auf Grund des Nebeneinanders unterschiedlicher Kompetenzen arbeiten die für die Gaststättenerlaubnis zuständige Behörde und die **Bauaufsichtsbehörde** in der Praxis oft eng zusammen. Es kann daher für den Antragsteller vorteilhaft sein, sich schon frühzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde nach der Baugenehmigung für die entsprechenden Räume zu erkundigen. In Bezug auf Fragen zur Baugenehmigung und **Nutzungsänderung** wird auf die Ausführungen zum Baurecht verwiesen, da die Erteilung einer ggf. erforderlichen Baugenehmigung ein gesondertes Verfahren darstellt.

## Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis

Es besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine vorläufige Erlaubnis zu beantragen ([vgl. § 11 GaststättenG](#)). Danach können Personen, die einen erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieb von einem anderen übernehmen wollen, die Ausübung des Gaststättengewerbes bis zur Erteilung der Erlaubnis auf Widerruf gestattet werden. Die zu beantragende **vorläufige Erlaubnis** wird i. d. R. nicht für eine längere Zeit als drei Monate erteilt. Die Möglichkeit einer vorläufigen Erlaubnis ist nicht zulässig für neu errichtete Gaststättenbetriebe. Entsprechendes gilt für die Beantragung einer vorläufigen Stellvertretererlaubnis.

## Erforderliche Unterlagen für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis

Die folgenden Unterlagen sind regelmäßig mit dem Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis einzureichen:

- **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde gemäß [§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz \(BZRG\)](#)
- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister** gem. [§ 150 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)
- **Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen** des Finanzamts und des Steueramts der Gemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller wohnt (ggf. auch der Finanzämter, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller in den letzten drei Jahren gewohnt hat) oder ein Gewerbe betrieben hat,
- **Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis**
- der **Nachweis lebensmittelrechtlicher Kenntnisse**
- **Bescheinigung der Erstbelehrung** des örtlichen Gesundheitsamtes ([§ 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz](#)), die nicht älter als drei Monate sein darf.
- **Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister** (bei juristischen Personen oder Vereinen)

Die Unterlagen müssen in den entsprechenden Fällen

- für den Stellvertreter,
- die gesetzlichen Vertreter (bei juristischen Personen/nichtrechtsfähigen Verein) bzw.
- die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter (bei einer Personengesellschaft)

eingereicht werden. Kommt es bei einer juristische Person oder einem nichtrechtsfähigen Verein zu einem Wechsel der gesetzlichen Vertreter, ist dies anzuzeigen und die erforderlichen Unterlagen für den Nachfolger einzureichen.

Darüber hinaus sind, für den Nachweis geeigneter Räumlichkeiten i. d. R.

- der **Miet-, Pacht- bzw. Kaufvertrag** über die Gaststättenräumlichkeiten,
- **Zeichnungen oder Skizzen der Räumlichkeiten** (ggf. Bauzeichnungen/Grundrisse/Lagepläne der Betriebsräume inkl. Sanitärräume)

einzureichen. Die Erlaubnisbehörde kann von den Anforderungen dieser Unterlagen absehen, wenn eine Änderung der Erlaubnis beantragt wird, die den Zustand der Räume nicht betrifft oder eine änderungsfreie Übernahme einer bestehenden Gaststätte beantragt wird.

### Hinweis:

Die **Gebühren** für die Erlaubnis richten sich jeweils nach dem Umfang der Betriebs. Sie liegen in der Regel zwischen 150 und 5.000 EUR.

### Relevante Vorschriften:

[§§ 2, 3, 4, 9, 11 Gaststättengesetz \(GaststättenG\)](#)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Gaststättengesetzes (GastVwV)

Gaststättenverordnung Nordrhein-Westfalen (GastV NW)

## Zu 4.: Der Unterrichtungsnachweis

### Unterrichtungsnachweis über lebensmittelrechtliche Kenntnisse

Grundsätzlich sind für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis lebensmittelrechtliche Kenntnisse nachzuweisen (**Unterrichtungsnachweis**). Fehlt ein solcher Unterrichtungsnachweis, ist die Erlaubnis gemäß **§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetz (GaststättenG)** zu versagen.

Generell muss dieser Nachweis vom Antragsteller erbracht werden. Für den Fall, dass eine Stellvertretungserlaubnis beantragt wird (**vgl. § 9 GaststättenG**), muss der **Stellvertreter** die lebensmittelrechtlichen Kenntnisse nachweisen. Bei juristischen Personen (GmbH, AG) haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen diese Kenntnisse nachzuweisen. Bei mehreren vertretungsberechtigten Personen kann bei denjenigen Personen auf einen Unterrichtungsnachweis verzichtet werden, die nicht die Leitung des Betriebs in Bezug auf den Umgang mit Lebensmitteln obliegt.

### Voraussetzungen für den Erhalt des Unterrichtungsnachweises

Eine Bescheinigung über den Nachweis wird von der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) ausgestellt, wenn

- der Antragsteller an einer **eintägigen Unterrichtung**, veranstaltet von der IHK, teilgenommen hat (eine Prüfung findet nicht statt) **oder**
- die **Abschlussprüfung eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufs** bei einer IHK, HWK oder Handwerksinnung bestanden hat, wenn zu den Prüfungsgegenständen die **Grundzüge der lebensmittelrechtlichen Vorschriften** gehören, deren Kenntnis für den Betrieb von Schank-/ Speisewirtschaften (nicht nur einer bestimmten Betriebsart) notwendig ist. Anhaltspunkte liefert die Zusammenstellung der Ausnahmeregelungen in der Anlage 3 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Unterrichtungsnachweis im Gastgewerbe.

Fragen zu Einzelheiten und den Kosten für den Unterrichtslehrgang beantwortet die örtliche IHK.

#### Relevante Vorschriften:

**§ 4 Gaststättengesetz (GastG);**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Unterrichtungsnachweis im Gaststättengewerbe

## Zu 5.: Das Lebensmittelhygienerecht

### Pflichten des Unternehmers

Die Kernpunkte des Lebensmittelrechts sind:

#### 1. Allgemeines Hygienegebot

Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung (z. B. Verunreinigungen, Gerüchen, Witterungen etc.) ausgesetzt sind.

#### 2. Registrierungspflicht/Zulassungspflicht

Lebensmittelunternehmer sind dazu verpflichtet, die ihrer Kontrolle unterliegenden Betriebe der jeweils zuständigen Behörde zum Zwecke der Registrierung zu melden.

Alle Betriebe, die **Lebensmittel tierischen Ursprungs** gewinnen, herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, besteht eine **Zulassungspflicht**. Allerdings bestehen für bestimmte Betriebe Ausnahmen von der Zulassungspflicht, z. B. für den Einzelhandel oder bei reinen Transporttätigkeiten.

#### 3. Betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen

Wer Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, hat durch betriebseigene Kontrollen die für die Entstehung gesundheitlicher Gefahren durch Faktoren biologischer, chemischer oder physikalischer Natur kritischen Punkte im Prozessablauf festzustellen und zu gewährleisten, dass angemessene Sicherungsmaßnahmen festgelegt, durchgeführt und überprüft werden. Dies erfolgt durch ein Konzept, das der Gefahrenidentifizierung und -bewertung dient, zu deren Beherrschung beiträgt und folgenden Grundsätzen genügt (Grundlage dafür sind die Prinzipien des HACCP-Systems - Hazard Analysis and Critical Control Points):

- Analyse dieser Gefahren in den Produktions- und Arbeitsabläufen beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln,
- Identifizierung der Punkte in diesen Prozessen, an denen diese Gefahren auftreten können,

# Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

---

- Entscheidung, welche dieser Punkte die für die Lebensmittelsicherheit kritischen Punkte sind,
- Festlegung und Durchführung wirksamer Sicherungsmaßnahmen und deren Überwachung für diese kritischen Punkte und
- Überprüfung der Gefahrenanalyse, der kritischen Punkte und der Sicherungsmaßnahmen und deren Überwachung in regelmäßigen Abständen sowie bei jeder Änderung der Produktions- und Arbeitsabläufe beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln.

#### 4. Schulungspflicht der Mitarbeiter

Der Unternehmer hat im Rahmen betriebseigener Maßnahmen zu gewährleisten, dass Personen, die mit leicht verderblichen Lebensmitteln umgehen, entsprechend ihrer Tätigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung in Fragen der Lebensmittelhygiene unterrichtet oder geschult werden (**§ 4 LMHV**). Hygieneschulungen müssen alle Hygienebereiche abdecken, die für den Betrieb relevant sind (z. B. Lebensmittel-, Personal- und Gerätehygiene). Sie müssen regelmäßig durchgeführt und auch schriftlich dokumentiert werden. Lebensmittelhygiene-Schulungen können auch durch externe Anbieter (z. B. von Industrie- und Handelskammern) durchgeführt werden.

#### Hinweis:

Ausgenommen von dieser Schulungspflicht sind Mitarbeiter mit entsprechender Fachausbildung (z. B. Restaurantfachleute, Köche, Bäcker, Fleischer, Konditoren). Auch Betriebe, die nur mit verpackten Lebensmitteln umgehen, müssen keine Schulungen durchführen.

#### 5. Informationspflicht

Lebensmittelunternehmer, an die unsichere Lebensmittel geliefert worden sind und die diese deshalb zurückweisen, sind verpflichtet, die zuständige Behörde über den Vorfall zu informieren.

### Das Lebensmittelrecht

---

Wichtigste Grundlage des Lebensmittelhygienerechts sind die **EU-Verordnungen** des sog. Lebensmittelpaketes, und zwar

- **Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene**
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischer Herkunft
- Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften

Diese Regelungen haben die bis zum 14.08.2007 geltenden nationalen Verordnungen (z. B. Fisch-Hygieneverordnung, Milch-Hygieneverordnung und Gelantine-Hygieneverordnung) abgelöst und sind in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwendendes Recht. Die Hygienevorschriften gelten für die **Erzeugung und Vermarktung** aller Lebensmittel. Sie schließen alle Stufen der Lebensmittelherstellung und -vermarktung einschließlich der landwirtschaftlichen Produktion ein. In Ergänzung zu den europarechtlichen Vorschriften gelten seit dem 15.08.2007 folgende **nationale Lebensmittel-Hygieneverordnungen**:

- **Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV)**
- **(Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV)**
- **Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung - Tier-LMÜV)**

## Hinweis:

Durch das EU-Lebensmittelhygienerecht wurde die primäre Verantwortung für die Sicherheit von Lebensmitteln auf den Lebensmittelunternehmer i. S. d. Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit übertragen.

**Der Lebensmittelunternehmer ist nun in stärkerem Maße selbst dafür verantwortlich, geeignete Maßnahmen in seinem Betrieb zu treffen, um die Einhaltung von Hygienevorschriften und damit die Lebensmittelsicherheit sicherzustellen.** Die konkreten Anforderungen und Pflichten ergeben sich aus den Anhängen zu den genannten Verordnungen.

Die **Verordnung Nr. 852/2004/EG** beinhaltet die **Basisvorschriften** für alle Betriebe in allen Bereichen der Lebensmittelkette (Produktion, Verarbeitung, Vertrieb sowie Ausfuhr von Lebensmitteln). Sie gilt **nicht** für:

- die Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch,
- die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln zum häuslichen privaten Verbrauch
- die direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben
- sowie für Sammelstellen und Gerbereien, die nur unter die Definition des Lebensmittelunternehmens fallen, weil sie mit Rohstoffen für die Herstellung von Gelatine oder Kollagen zu tun haben.

## Hinweis:

Unter den Begriff der **Primärproduktion** fallen die Erzeugung, die Aufzucht und der Anbau von Primärprodukten, wie etwa das Melken und das Ernten. Jede darüber hinaus gehende Be- oder Verarbeitung (wie etwa Erhitzen, Pökeln, Räuchern etc.) ist davon nicht mehr umfasst.

Werden lediglich **kleine Mengen** bestimmter Primärerzeugnisse und Lebensmittel beispielsweise an örtliche Einzelhandelsgeschäfte abgegeben, finden nur die nationalen Lebensmittelhygiene-Verordnungen Anwendung (vgl. [§ 5 LMHV](#) bzw. [§ 3 Tier-LMHV](#)). Welche konkreten Anforderungen an die Abgabe zu stellen sind, ergibt sich aus den jeweiligen Anlagen der Hygieneverordnungen. Was unter "kleine Mengen" zu verstehen ist, ist in [§ 5 Abs. 2 LMHV](#) bzw. [§ 3 Abs. 2 Tier-LMHV](#) definiert.

Die **Verordnung Nr. 853/2004/EG** gilt über die o. g. Ausnahmen grundsätzlich **nicht** für:

- Lebensmittel, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten (wie z. B. Speiseeis oder Schinkenpizza) und
- den Einzelhandel (Kantinen, Restaurants, Läden, Verladestellen und Großhandelsverkaufsstellen).

In diesen Fällen gilt nur die Verordnung Nr. 852/2004/EG. Eine Rückausnahme für Einzelhandeltätigkeiten besteht aber dann, wenn die Tätigkeit zur Deckung des Bedarfs eines anderen Betriebs an Lebensmitteln tierischen Ursprungs ausgeübt wird, es sei denn die Tätigkeit beschränkt sich auf die Lagerung oder den Transport oder, wenn die Abgabe von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ausschließlich von einem Einzelhandelsunternehmen an andere Einzelhandelsunternehmen erfolgt und nach innerstaatlichem Recht eine nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang darstellt.

## Relevante Vorschriften:

### [Verordnung \(EG\) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene](#)

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischer Herkunft

Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften

Art. 3 Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

[Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln \(Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV\)](#)

[Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs \(Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV\)](#)

[Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandeln und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs \(Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung\)](#)

## Zu 6.: Vorschriften bei der Herstellung von Speiseeis

Wer Speiseeis herstellt, muss bestimmte Vorschriften beachten, die in der [Verordnung \(EG\) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene](#) geregelt sind. Darüber hinaus sind u. U. ergänzend die nationalen Lebensmittel-Hygienevorschriften ([Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln \(Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV\)](#)) heranzuziehen. Sie beeinhaltet, welche Kennzeichnungsanforderungen bestehen und unter welchen Voraussetzungen Speiseeis und Halberzeugnisse für Speiseeis in den Geltungsbereich der Verordnung verbracht (eingeführt) werden dürfen.

### Relevante Vorschriften:

[Verordnung \(EG\) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene](#)

[Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln \(Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV\)](#)

## Zu 7.: Bescheinigung des Gesundheitsamtes

Eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes gem. [§ 43 Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#) benötigen Personen, die gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen und Nahrungshefen

und mit diesen Lebensmitteln

- direkt oder indirekt über Bedarfsgegenstände (z. B. Besteck oder Geschirr) in Berührung kommen **oder**
- in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind.

Die Bescheinigung ist **vor der erstmaligen Ausübung der Tätigkeiten bzw. Beschäftigung** einzuholen, da sonst die Beschäftigung nicht aufgenommen werden darf. Der Nachweis darf zudem nicht älter als 3 Monate sein.

### Voraussetzungen für den Erhalt der Bescheinigung

1. Der Antragsteller ist, über die in [§ 42 Abs. 1 IfSG](#) genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach [§ 43 Abs. 2 bis 5 IfSG](#), in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt zu belehren.

# Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

---

2. Die Belehrung erfolgt durch die Teilnahme an einem speziellen Lehrgang. Für die Teilnahme an einem solchen Lehrgang ist im Vorfeld eine Anmeldung beim Gesundheitsamt und eine Terminvereinbarung notwendig.
3. Nach der Belehrung ist schriftlich zu erklären, dass keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

## Hinweis:

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach [§ 42 Abs. 1 IfSG](#) bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

Es bestehen gemäß [§ 42 Abs. 1 IfSG](#) Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote für Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, deren Krankheitserreger über Lebensmittel zu übertragen,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden.

Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit die oben genannten Krankheiten auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen ([§ 43 Abs. 2 IfSG](#)).

## Pflichten des Arbeitgebers (§ 43 Abs. 4 u. 5 IfSG)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die betreffenden Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die oben erwähnten Tätigkeitsverbote und über die Mitteilungspflicht zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung muss dokumentiert werden. Die Bescheinigung des Gesundheitsamtes und die letzte Dokumentation der Belehrung sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Die Nachweise und, sofern der Arbeitgeber selbst eine oben bezeichnete Tätigkeit ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung des Gesundheitsamtes, sind an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

## Kosten

Für die Erteilung der Bescheinigung erheben die jeweiligen Gesundheitsämter eine Gebühr, die sehr unterschiedlich ausfallen kann. So liegen die Kosten ungefähr zwischen 14-30 EUR.

## Relevante Vorschriften:

[§§ 42, 43 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen \(Infektionsschutzgesetz - IfSG\)](#)

## Zu 8.: Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden

Das beschriebene Unternehmen ist gem. [§ 38 Gewerbeordnung \(GewO\)](#) oder aufgrund von anderen gewerberechtlichen Sonderbestimmungen (z. B. Gaststättengesetz, Waffengesetz, Personenbeförderungsgesetz) überwachungsbedürftig. Zweck dieser Überwachungsbedürftigkeit ist es, unzuverlässige Personen von der Ausübung des Gewerbes, im Sinn des Kundenschutzes, fernzuhalten.

Die Überwachungsbedürftigkeit hat zur Folge, dass die zuständige Behörde unmittelbar nach der Gewerbeanmeldung die **Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden** überprüfen muss. Eine besondere Genehmigungs- bzw. Erlaubnispflicht wird dagegen nicht (immer) begründet. Der Gewerbetreibende hat zum Zweck der Überprüfung

- ein **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde und
- die **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**

zu beantragen. In der Praxis werden diese Unterlagen in der Regel direkt bei der Gewerbeanmeldung mit eingereicht. Wird die Verpflichtung versäumt, so holt die zuständige Behörde diese Auskünfte eigenständig (d. h. von Amts wegen) ein.

**Hinweis:**

Die Bestätigung der Gewerbeanzeige (Gewerbeschein) darf nicht vom Abschluss der Prüfung der Zuverlässigkeit abhängig gemacht werden.

**Gegebenenfalls Landesvorschriften beachten**

Generell sind mit der Überwachungsbedürftigkeit **keine weiteren Verpflichtungen** verbunden. Allerdings können die Landesregierungen für die in **§ 38 GewO** genannten Gewerbebezüge durch Rechtsverordnung **Regelungen zu Buchführungspflichten** erlassen, d. h. bestimmen, wie und mit welchem Inhalt Geschäftsbücher geführt werden müssen.

**Hinweis:**

Die Bundesländer haben von der Einführung solcher Regelungen bisher nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Betroffen ist nur der **Gebrauchtwarenhandel in**

- Bayern (Verordnung vom 24.09.1998, GVBl. S. 675),
- Berlin (Verordnung vom 28.09.1998, GVBl. 1998 S. 264 und 1999 S. 669),
- Brandenburg (Verordnung über die Buchführungspflicht im Gebrauchtwarenhandel) und
- Niedersachsen (Verordnung vom 23.09.1998, GVBl. S. 632).

**Relevante Vorschriften:**

[§§ 14, 38 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)

## Zu 9.: Das Führungszeugnis

Ein Führungszeugnis (auch polizeiliches Führungszeugnis genannt) kann von der Behörde zum Nachweis der Zuverlässigkeit verlangt werden. In bestimmten Fällen ist dies sogar gesetzlich vorgeschrieben (z. B. bei überwachungsbedürftigen Gewerben, wie dem Gebrauchtwarenhandel mit hochwertigen Konsumgütern oder Kraftfahrzeugen).

Das Führungszeugnis ist eine Urkunde, in der unter Aufführung der vollständigen Personalien hauptsächlich verzeichnet ist, ob jemand vorbestraft ist oder nicht. Es stellt somit eine Art der Auskunftserteilung (Mitteilung) aus dem Strafregister dar.

Es ist zwischen einem

- Privatführungszeugnis für persönliche Zwecke und
- einem Behördenführungszeugnis zur Vorlage bei einer deutschen Behörde

zu unterscheiden.

In einem "Behördenführungszeugnis" können neben Vorstrafen auch bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, wie z. B. der Widerruf einer Gewerbeerlaubnis, enthalten sein.

**Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses**

- Antragsberechtigt ist der Betroffene oder sein gesetzlicher Vertreter.
- Der Betroffene oder sein gesetzlicher Vertreter müssen das Führungszeugnis normalerweise selbst bei der **örtlichen Meldebehörde** beantragen.

**Hinweis:**

Es ist **nicht möglich**, sich bei der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten (z. B. Rechtsanwalt) vertreten zu lassen.

- Für den Antrag wird der Personalausweis bzw. Reisepass benötigt.
- Die Kosten für ein Führungszeugnis betragen ca. 13 EUR.

# Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

---

Wenn das Führungszeugnis für den Nachweis der Zuverlässigkeit bei der Gewerbeanmeldung benötigt wird, handelt es sich um ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O). Dieses wird nach Beantragung bei der örtlichen Meldebehörde von der ausstellenden Bundeszentralregisterbehörde direkt an die zuständige Behörde übermittelt.

## Praxistipp:

Bis ein "Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O)" ausgestellt und an die zuständige Behörde weitergeleitet worden ist, können einige Wochen vergehen. Eine frühzeitige Beantragung ist daher empfehlenswert.

## Hinweis:

Weitere Informationen zum Thema Führungszeugnis finden Sie auf den Internetseiten des [Bundeszentralregisters](#).

## Relevante Vorschriften:

[§§ 30, 32, 33, 34 Bundeszentralregistergesetz \(BZRG\)](#)

## Zu 10.: Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

### Allgemeines

Die Einträge in das Gewerbezentralregister sollen gegenüber ungeeigneten und unzuverlässigen Personen eine einheitliche Untersagungs- und Genehmigungspraxis bei gewerberechtlichen Entscheidungen garantieren. Insbesondere soll damit die missbräuchliche Umgehung der Gewerbeuntersagung verhindert werden. Die zuständige Behörde kann daher bei Existenzgründungen eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister verlangen, um die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen.

Das beim Bundeszentralregister eingerichtete Gewerbezentralregister enthält Daten über Personen, die im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes durch Rechtsverstöße aufgefallen sind. Eingetragen werden folgende Tatbestände ([§ 149 Abs. 2 Gewerbeordnung - GewO](#)):

- vollziehbare und unanfechtbare Verwaltungsentscheidungen, die im Zusammenhang mit der Unzuverlässigkeit und Ungeeignetheit des Gewerbetreibenden stehen (z. B. Ablehnung der Zulassung, Gewerbeuntersagungen, Rücknahme bzw. Widerruf von Erlaubnissen oder ähnliche Entscheidungen),
- Verzichtserklärungen auf Zulassung zu einem Gewerbe während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens,
- rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, wegen Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gewerbes begangen und mit einer Geldbuße von mehr als 200 EUR geahndet wurden oder
- bestimmte strafgerichtliche Verurteilungen wegen bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Straftaten (z. B. [§§ 10, 11 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz](#), [§§ 15, 15a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz](#))

### Antrag auf Auskunft

- Der Antrag ist bei der zuständigen Landesbehörde (in der Regel der örtlichen Meldebehörde) zu stellen. Eine schriftliche Antragstellung direkt bei der Registerbehörde ist **nur** möglich, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz im Ausland hat.
- Der Antragsteller hat seine Identität (durch Vorlage eines Personal- oder Reisepasses) und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Eine Vertretung durch den Bevollmächtigten (z. B. Rechtsanwalt) ist nicht möglich.
- Die Gebühr beträgt in der Regel 13 EUR.

Die Auskunft wird grundsätzlich **an den Antragsteller übersandt**, es sei denn die Auskunft wurde zur Vorlage bei einer bestimmten Behörde beantragt. Dies ist jedoch nur zur Vorbereitung von Entscheidungen in folgenden Fällen möglich:

# Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

---

- Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung,
- Erteilung eines Befähigungsscheins nach [§ 20 Sprengstoffgesetz \(SprengG\)](#) oder
- Überprüfung der Zuverlässigkeit nach [§ 38 Abs. 1 GewO](#).

Die Auskunft wird dann direkt an die zuständige Behörde weitergeleitet. Der Betroffene hat hier das Recht, auf Verlangen Einsicht in die Auskunft zu nehmen ([§ 150 Abs. 5 GewO](#)).

## Hinweis:

Nur bei ganz bestimmten Sachverhalten ist es der Behörde erlaubt, die Auskunft direkt einzuholen. Es handelt sich hierbei zum einen um Behörden, die bestimmte Ordnungswidrigkeiten verfolgen und bestimmte Entscheidungen, Rechtsvorschriften und allgemeine Verwaltungsvorschriften vorbereiten. Des Weiteren sind auch Gerichte, Staatsanwaltschaften und Dienststellen der Kriminalpolizei befugt, zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten Auskunft einzuholen. Die Behörden müssen dem Betroffenen jedoch auch hier auf Verlangen Einsicht in die Registerauskunft gewähren (vgl. [§ 150a GewO](#)).

## Relevante Vorschriften:

[§§ 148 bis 150a Gewerbeordnung \(GewO\)](#)

## Zu 11.: Der Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden kann die zuständige Behörde einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis verlangen. Dieses Verzeichnis wird beim Vollstreckungsgericht, in der Regel dem Amtsgericht, geführt.

Das Schuldnerverzeichnis umfasst gem. [§ 915 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#) Personen, die

1. eine eidesstattliche Versicherung, d. h. eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gem. [§ 807 ZPO](#) abgegeben haben **oder**
2. gegen die Haft gem. [§ 901 ZPO](#) angeordnet wurde, weil sie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigert haben oder zum Termin der Abgabe nicht erschienen sind.

Ebenfalls eingetragen werden Personen, bei denen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens "mangels Masse" abgelehnt wurde, d. h. deren Vermögen nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken ([§ 26 InsO](#)).

In das Verzeichnis werden u. a. eingetragen das Geburtsdatum der betreffenden Person, das Datum der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bzw. die Anordnung der Haft und die Vollstreckung der Haft, wenn sie länger als 6 Monate dauert.

Die Eintragung erfolgt immer bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Eingetragene seinen Wohnsitz hat ([§ 915 Abs. 1 und 2 ZPO](#)).

## Antrag auf Auskunft gem. § 915b ZPO

Auf Antrag erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle Auskünfte, ob und welche Angaben über eine betreffende Person im Schuldnerverzeichnis eingetragen sind. **Voraussetzung ist**, dass im Antrag klar dargelegt wurde, dass die Auskunft für einen der folgenden Zwecke erforderlich ist:

- Zwangsvollstreckungen
- zur Überprüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit
- zur Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen oder die Abwendung von wirtschaftlichen Nachteilen
- zur Verfolgung einer Straftat

Nur in diesen Fällen dürfen die personenbezogenen Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis verwendet werden.

## Relevante Vorschriften:

[§§ 915, 915b Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#)  
[Schuldnerverzeichnisverordnung](#)

## Zu 12.: Die Betriebshaftpflichtversicherung

Die Betriebshaftpflichtversicherung kommt bei Betrieben aus Industrie, Dienstleistung, Handel und Handwerk für Haftpflichtschäden auf, die in Ausübung des Berufs Dritten gegenüber verursacht werden. Der Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer selbst sowie für sein angestelltes Personal, für dessen Fehlverhalten er ebenfalls haftet. Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab.

### Hinweis:

In den meisten Wirtschaftszweigen besteht keine Verpflichtung, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Es empfiehlt sich aber, zumindest über den Abschluss einer Betriebshaftpflicht nachzudenken und entsprechenden Informationen/Angebote einzuholen.

Die Haftpflichtversicherung ist für folgende Gewerbe verpflichtend:

- Versicherungsvermittlergewerbe ([§ 34d Abs. 2 Gewerbeordnung - GewO](#)),
- Inkassobüros ([§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG](#)),
- Rentenberater ([§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG](#)),
- Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht ([§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG](#)),
- Bewachungsgewerbe ([§ 6 Bewachungsverordnung](#)),
- Schaustellergewerbe innerhalb des Reisegewerbes ([§ 1 Schaustellerhaftpflichtverordnung](#)),
- Pfandleihergewerbe - Versicherung des Pfandes ([§ 8 Pfandleihverordnung](#)),
- Makler, Bauträger, Baubetreuer ([§ 2 Makler- und Bauträgerverordnung](#))
- Eisenbahnunternehmen ([Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen - EBHaftPflV](#))

In der Regel wird in diesen Fällen schon bei der Gewerbebeanmeldung ein Nachweis über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung verlangt.

### Hinweis:

Auch wenn Sie nicht per Gesetz verpflichtet sind, Ihre betrieblichen Risiken abzusichern, sollten Sie sich über dieses Thema schon im Gründungsprozess Gedanken machen. Informieren Sie sich z. B. durch einen Versicherungsmakler oder das Internet über betriebliche Versicherungen. Überlegen Sie, welche der vielen Versicherungen überhaupt für Ihr Gründungsvorhaben von Bedeutung sind. Lassen Sie sich bei Interesse mehrere Angebote geben und entscheiden Sie in Ruhe.

Gängige betriebliche Versicherungen sind z. B.:

- Betriebshaftpflichtversicherung (häufig kombiniert mit einer Umwelthaftpflicht- und/oder Produkthaftpflichtversicherung)
- Berufshaftpflichtversicherung
- Kfz-Haftpflichtversicherung (gesetzlich vorgeschrieben nach [§ 1 PflVG](#))
- Betriebsunterbrechungsversicherung (BU-Versicherung)
- Einbruchdiebstahlversicherung
- Elektronikversicherung
- Feuerversicherung
- Sturmversicherung
- Glasversicherung

### Relevante Vorschriften:

[§ 34d Abs. 2 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)

[§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG](#)

[§ 6 Bewachungsverordnung \(BewachV\)](#)

[§ 1 Schaustellerhaftpflichtverordnung \(SchauHV\)](#)

[§ 8 Pfandleiherverordnung \(PfandIV\)](#)

[§ 2 Makler- und Bauträgerverordnung \(MaBV\)](#)

[§ 1 Pflichtversicherungsgesetz \(PflVG\)](#)

[§ 1 Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen \(EBHaftPflV\).](#)

## Zu 13.: Allgemeines zur Gewerbeanmeldung

Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde anzuzeigen ([§ 14 Abs. 1 S. 1 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)). Die Anzeigepflicht entsteht mit dem Beginn des **Gewerbebetriebs**, wozu auch vorbereitende Handlungen (z. B. Anmietung eines Geschäftslokals) gehören.

Die Anzeige gibt der Behörde Aufschluss über die Zahl und Art der in ihrem Bezirk vorhandenen Gewerbebetriebe und ermöglicht eine wirksame Überwachung der Gewerbeausübung.

### Anzeige

Für die Anzeige ist der Musterausdruck (Gewerbeanmeldung) zu verwenden.

Der Vordruck ist vollständig und gut leserlich auszufüllen.

Liegt ein erlaubnispflichtiges Gewerbe (z. B. Makler-, Baubetreuer- oder Gaststättengewerbe) vor oder soll ein Handwerk betrieben werden, ist die Erlaubnis nachzuweisen bzw. die Handwerkskarte vorzulegen. Ausländische Personen haben zusätzlich den Beleg über einen erteilten Aufenthaltstitel vorzulegen. Kommt der Anzeigende dieser Vorlagepflicht nicht nach, so ist die Anzeige gleichwohl entgegenzunehmen.

Die Behörde hat **innerhalb von 3 Tagen** den Empfang der Anzeige zu bescheinigen (Gewerbeschein). Dies gilt auch, wenn der Gewerbetreibende eine für die betreffende Tätigkeit erforderliche Erlaubnis nicht nachgewiesen hat oder Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen.

### Hinweis:

1. Die Gewerbeanzeige kann von der Behörde zurückgewiesen werden, wenn die Anzeige nicht vollständig und gut lesbar ausgefüllt ist.
2. Wird die Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies gemäß [§ 146 Abs. 2 Gewerbeordnung \(GewO\)](#) eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß [§ 146 Abs. 3 GewO](#) mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Im Fall einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit (z. B. geringfügige Verspätung der Anzeige) kann gemäß [§ 56 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten \(OWiG\)](#) auch ein Verwarnungsgeld in Betracht gezogen werden.
3. Es ist **unzulässig**, ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung erforderlich ist, ohne diese Zulassung zu betreiben. Die Behörde kann die Fortsetzung des Betriebes verhindern bzw. mit einem Bußgeld ahnden.

Die Gewerbeanmeldung gilt gleichzeitig als Anzeige nach [§ 138 Abs. 1 AO \(Abgabenordnung\)](#) bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt. Zu den Details der Anmeldung einer selbstständigen Tätigkeit beim Finanzamt wird auf die Ausführungen zum Steuerrecht verwiesen.

Außer dem Finanzamt darf die Behörde weiteren öffentlichen Stellen Daten aus der Gewerbeanzeige übermitteln [§ 14 Abs. 9 Gewerbeordnung \(GewO\)](#). Die Behörde informiert regelmäßig:

1. die Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. die Handwerkskammer (HwK)
2. den Hauptverband der **gewerblichen Berufsgenossenschaften** bzw. die jeweiligen Landesverbände
3. die Agentur für Arbeit
4. das Staatliche Umweltamt
5. das Staatliche Amt für Arbeitsschutz

Andere Behörden (z. B. die Bauordnungsbehörde) werden informiert, sofern deren Aufgabenbereiche berührt sind.

### Relevante Vorschriften:

[§ 14](#), [§ 15](#), [§§ 144 - 146 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)

# Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

---

GewAnzVwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14,15, 55c GewO)

## Zu 14.: Einkommensteuer und Einkommensteuervorauszahlung

Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer und richtet sich in der Höhe nach dem zu versteuernden Einkommen. Der Einkommensteuer unterliegen Einkünfte u. a. aus:

- **Gewerbebetrieb**,
- nichtselbstständiger und selbstständiger Arbeit,
- aus Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung sowie
- sonstigen Einkünften;  
vgl. **§ 2 Einkommensteuergesetz (EStG)**.

Einkünfte von natürlichen Personen mit **Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt** im Inland sind unbeschränkt steuerpflichtig.

### Die Einkommensteuervorauszahlung

Im Gegensatz zu abhängig beschäftigten Personen müssen Selbstständige ihre Einkommensteuer selbst abführen. Dies geschieht im Rahmen von vierteljährigen Einkommensteuervorauszahlungen.

Das Finanzamt legt die Höhe der Vorauszahlung durch Vorauszahlungsbescheid auf Basis der Einkommensteuer bei der letzten Veranlagung fest. Bei **Existenzgründern** nutzt das Finanzamt die Angaben über den voraussichtlichen **Gewinn** auf dem Betriebseröffnungsbogen als Basis für die Festsetzung (**§ 37 EStG**) der Einkommensteuervorauszahlung. Die **Einkommensteuervorauszahlungen** sind jeweils am:

- 10. März,
- 10. Juni,
- 10. September und
- 10. Dezember  
eines Jahres zu leisten.

#### Hinweis:

Eine Vorauszahlung wird nur festgesetzt, wenn diese 200 Euro im Kalenderjahr und 50 Euro je Vorauszahlungszeitpunkt beträgt.

#### Praxistipp:

Sollte für den Gründer absehbar sein, dass die Angaben auf dem Betriebseröffnungsbogen erheblich von der tatsächlichen Entwicklung abweichen, ist er gehalten, dies dem Finanzamt mitzuteilen (**§ 153 Abgabenordnung (AO)**).

### Die Einkommensteuererklärung

Hat ein Unternehmer Vorauszahlungen geleistet, so ist er auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld entsprechend angerechnet. Auf Grund der Steuererklärung stellt das Finanzamt die Höhe der Jahreseinkommensteuer mittels Steuerbescheid fest. Besteht für den Steuerpflichtigen eine Nachzahlungspflicht, so hat er dieser innerhalb eines Monats nachzukommen (**§ 36 EStG**).

## Hinweis:

Die **Abgabefrist** für die Steuererklärung ist der 31. Mai des Folgejahres. Wird die Steuererklärung unter Hinzuziehung eines Steuerberaters erstellt, so kann eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember beantragt werden. Darüber hinaus sind Fristverlängerungen nur noch in Einzelfällen möglich.

## Praxistipp:

Die Mitarbeiter des Finanzamtes können zwar in Einzelfällen Fragen zur Besteuerung des Einkommens beantworten, müssen jedoch nicht auf steuersparende Tatbestände oder Regelungen hinweisen. Je nach Umfang der gewerblichen Tätigkeit, Rechtsform und fachlichem Kenntnisstand des Unternehmers kann die Beratung durch einen Steuerberater sinnvoll sein.

## Relevante Vorschriften:

[§§ 149, 153 Abgabenordnung \(AO\)](#);  
[§§ 1, 2, 36, 37 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#)

## Zu 15.: Gewerbesteuervorauszahlung

### Vorauszahlungstermine

Gewerbesteuervorauszahlungen sind am:

- 15. Februar,
- 15. Mai,
- 15. August und
- 15. November

zu entrichten ([§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz \(GewStG\)](#)) und stellen **Vorabzahlungen** auf die im Kalenderjahr anfallende Gewerbesteuer dar. Beim vom Kalenderjahr abweichenden **Wirtschaftsjahr** sind sie während des Wirtschaftsjahres zu entrichten, das im Kalenderjahr endet. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahres begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht ([§ 21 GewStG](#)).

### Ermittlung der Höhe bei Existenzgründern

Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Jahressteuer. Die  **voraussichtliche Jahressteuer** ist bei neu eröffneten Unternehmen allein maßgebend. Allerdings sind Vorauszahlungen nur festzusetzen, wenn die Vorauszahlung mindestens 50 Euro beträgt ([§ 19 Abs. 2, 4, 5 Gewerbesteuergesetz \(GewStG\)](#)).

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Gewerbesteuer bei Existenzgründern gehen die einzelnen Gemeinden und Finanzämter unterschiedliche Wege:

- In der Regel werden die **Angaben auf dem Betriebseröffnungsbogen** zur Ermittlung der Gewerbesteuervorauszahlung genutzt. Einige Finanzämter ermitteln aus den Daten zur Ermittlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auch den Steuermessbetrag für die Gewerbesteuer, der der Gemeinde als Basis für den Vorauszahlungsbescheid dient.
- In einigen Gemeinden werden **Existenzgründer bei der Gewerbeanmeldung zu ihrem voraussichtlichen Gewerbeertrag befragt**. Sollte dann seitens des Finanzamtes kein Steuermessbetrag ermittelt werden, erstellt die Gemeinde anhand dieser Daten einen Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid. Eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Mitarbeitern der Gemeinde und des Finanzamtes ist empfehlenswert.

### Gewerbesteuerzahlung im zweiten Geschäftsjahr

Ab dem zweiten Geschäftsjahr ist die **Gewerbesteuer des letzten Veranlagungszeitraumes maßgeblich**. Hiervon abweichend kann die Gemeinde die Vorauszahlungen auch von vornherein oder nachträglich an die Jahressteuer **anpassen**, die sich für das Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird ([§§ 19](#)

# Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

---

**Abs. 3 GewStG**). Die Anpassung kann bis zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats vorgenommen werden.

## Hinweis:

Die Gemeinde teilt dem Unternehmer auf jeden Fall durch einen Bescheid die Höhe der Gewerbesteuervorauszahlung mit. Auch Änderungen, wie der Verzicht auf Vorauszahlungen oder der Erhöhung bzw. Senkung des Vorauszahlungsbetrages, werden dem Unternehmer durch Gemeindebescheid mitgeteilt.

## Relevante Vorschriften:

**§§ 19, 21 Gewerbesteuergesetz (GewStG)**

## Zu 16.: Die Getränkesteuer

Die Getränkesteuer besteuert die **entgeltliche Abgabe von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken** zum Verzehr an Ort und Stelle. Derjenige, der die Getränke entgeltlich abgibt, muss sie entrichten. Sie findet ihre rechtliche Grundlage in **Art. 105 GG**.

Die Getränkesteuer ist eine **kommunale Steuer**. Auf Grund dessen haben die Länder Kommunalabgabengesetze erlassen, welche die Gemeinden ermächtigen, durch kommunale Satzungen bestimmte Abgaben, u. a. auch die Getränkesteuer, zu erheben. Sie wird mit einem Prozentsatz des Einzelhandelspreises erhoben, der von der Gemeinde festgelegt wird. Nicht alle Gemeinden haben von dieser Befugnis Gebrauch gemacht.

## Hinweis:

Die Getränkesteuer wird nur selten erhoben. In Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bayern ist die Erhebung einer Getränkesteuer aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen unzulässig.

## Relevante Vorschriften:

§ 3 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), § 3 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG), § 3 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Bayern (KAG), § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

## Zu 17.: Vergnügungssteuern

Gegenstand der Vergnügungssteuer sind die im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen. Dabei erfassen Vergnügungen alle **Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen**, die dazu geeignet sind, das menschliche Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen. Zum Teil erstreckt sich die Vergnügungssteuer darüber hinaus auch auf das **Aufstellen von Spielautomaten**.

Die Vergnügungssteuer wird meist als **Eintrittskarten- und Automatensteuer** erhoben. Im Falle der Kartensteuer wird sie nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie wird entweder als Prozentsatz der Einnahmen oder als Festsatz anhand der Quadratmeterfläche der Veranstaltungsräume erhoben. Bei der Besteuerung des Aufstellens von Spielautomaten werden meist feste Monatsbeträge pro Automat erhoben.

**Steuerschuldner** der Vergnügungssteuer ist der Anbieter der Vergnügung (d. h. der Betreiber der Lokalität in der die Vergnügung dargeboten wird). Beim Aufstellen von Spielautomaten ist der Aufsteller der Steuerschuldner.

## Hinweis:

Teilweise besteht Steuerfreiheit für Vergnügungen, die als kulturell wertvoll gelten.

# Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

---

Die Vergnügungssteuer ist eine **örtliche (kommunale) Steuer**. Sie findet ihre rechtliche Grundlage in **Art. 105 Grundgesetz**. Auf Grund dessen haben die Länder Kommunalabgabengesetze oder auch Vergnügungssteuergesetze erlassen, welche die Gemeinden ermächtigen, durch kommunale Satzungen bestimmte Abgaben, u. a. auch die Vergnügungssteuer, zu erheben.

## Hinweis:

In Bayern ist die Erhebung einer Vergnügungssteuer ausdrücklich untersagt. In Schleswig-Holstein wird die Vergnügungssteuer nicht auf Filmvorführungen erhoben. In NRW hingegen ist die Vergnügungssteuer eine Pflichtsteuer.

## Relevante Vorschriften:

§ 3 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Bayern (KAG)  
Vergnügungssteuergesetze der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, NRW

## Zu 18.: Versicherungsfreiheit für Selbstständige

### Grundsatz

Grundsätzlich sind Selbstständige von der **Versicherungspflicht in den Sozialversicherungen befreit (§ 2 SGB IV)**. Eine Ausnahme bildet die Krankenversicherung, die auch für Selbstständige eine Pflichtversicherung ist (**§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V**).

### Praxistipp:

Selbstständige, die von der Versicherungspflicht befreit sind, können sich unter bestimmten Voraussetzungen **freiwillig in den gesetzlichen Sozialversicherungen** versichern. Dies gilt auch für die Arbeitslosenversicherung (**§ 28a SGB III**).

Alternativ können **Versicherungsverträge mit privaten Anbietern** abgeschlossen werden. Existenzgründer sollten im Rahmen ihrer Gründung also unbedingt Kontakt mit ihrem bisherigen Versicherer (z. B. Deutsche Rentenversicherung) aufnehmen und ggf. auch Angebote anderer (privater) Versicherer einholen.

### Ausnahmen von der Versicherungsfreiheit

Allerdings gilt für eine Vielzahl von Selbstständigen - zumindest in Teilbereichen - eine Versicherungspflicht. Hiervon betroffen sind:

- Selbstständige in bestimmten Wirtschaftszweigen (z. B. Handwerker, Künstler)
- Scheinselbstständige
- Arbeitnehmerähnliche Selbstständige

### Versicherungspflicht für Selbstständige in bestimmten Wirtschaftszweigen

Für bestimmte Gruppen von Selbstständigen gilt die Versicherungsfreiheit nicht oder nur in bestimmten gesetzlichen Sozialversicherungen. Hierzu zählen z. B.:

- Künstler und Publizisten (**§ 1 KSVG**)
- Landwirte
- Handwerker (**§ 2 SGB VI**)
- selbstständige Lehrer, Erzieher und Pflegepersonal, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, (**§ 2 SGB VI**)
- Hausgewerbetreibende (**§ 2 SGB VI**)

## Hinweis:

Selbstständige können in Ausnahmefällen auch Pflichtmitglieder in der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft sein. Dies ist in der jeweiligen Satzung der Berufsgenossenschaft geregelt.

## Scheinselbstständige

Folgende **Kriterien** sprechen für eine Scheinselbstständigkeit (abhängige Beschäftigung):

1. im Zusammenhang mit der Tätigkeit wird regelmäßig **kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer**, dessen Arbeits-**Entgelt** aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig im Monat **400 Euro übersteigt** beschäftigt;
2. die Tätigkeit wird **auf Dauer** und im Wesentlichen nur für **einen Auftraggeber** ausgeübt;
3. der Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten;
4. die Tätigkeit lässt **typische Merkmale unternehmerischen Handels** nicht erkennen;
5. die Tätigkeit entspricht dem **äußeren Erscheinungsbild** nach der Tätigkeit, die für denselben Auftraggeber zuvor aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wurde.

## Hinweis:

Häufig sprechen detaillierte Vertragsbestimmungen, die Zeit, Ort, Inhalt, Dauer und Art der Durchführung der zu erbringenden Tätigkeit regeln, für ein Beschäftigungsverhältnis.

## Beispiel:

Verena J. hat sich mit einem Kurierdienst selbstständig gemacht. Sie hatte zuvor 5 Jahre als angestellte Kurierfahrerin für die Fa. Meselen KG gearbeitet. Sie beschäftigt keine weitere Person in ihrem Unternehmen. Ihr einziger Auftraggeber ist die Meselen KG.

Wendet man die o. g. Kriterien auf diesen Fall an, ist davon auszugehen, dass Verena J. scheinselbstständig tätig ist. Ob das wirklich so ist, kann im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung rechtsicher nachgeprüft werden.

## Praxistipp:

Existenzgründer, die sich nicht sicher sind, ob Sie versicherungspflichtig sind oder nicht, können im Rahmen eines so genannten **Statusfeststellungsverfahrens** rechtsverbindlich prüfen lassen, wie ihr Versicherungsstatus ist. Dieses Verfahren kann jederzeit schriftlich bei der **Deutschen Rentenversicherung** beantragt werden. Hat ein Sozialversicherungsträger ein solches Verfahren bereits eingeleitet, so kann kein zweites Verfahren beantragt werden. Bei Anträgen, die innerhalb eines Monats nach Aufnahme einer Tätigkeit gestellt werden, tritt die Versicherungs- und Beitragspflicht mit der Feststellung durch die Deutsche Rentenversicherung ein (**§ 7a Abs. 6 SGB IV**).

Oft tauchen die Fragen zum Beschäftigtenstatus erst bei einer Betriebsprüfung auf. Wird hier eine Versicherungs- und Beitragspflicht festgestellt, so sind Nachzahlungen der Sozialversicherungsbeiträge für bis zu 4 Jahren möglich. Bei absichtlicher (vorsätzlicher) Beitragshinterziehung gilt sogar eine Verjährungsfrist von 30 Jahren (**§ 25 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)**). Allerdings kann, wenn der Arbeitnehmer zustimmt und für den geprüften Zeitraum über eine Absicherung verfügte und kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers vorliegt, die Versicherungs- und Beitragspflicht mit der Feststellung durch den Betriebsprüfer beginnen (**§ 7b SGB IV**).

## Arbeitnehmerähnliche Selbstständige

Arbeitnehmerähnlichen Selbstständige werden in **§ 2 Nr. 9 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)** näher beschrieben. Es handelt sich dabei um:

**Zitat:**

"Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis 400 Euro monatlich übersteigt, und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind."

**Hinweis:**

Die Beschäftigung eines geringfügig Beschäftigten genügt nicht, auch wenn der Arbeitnehmer auf die Versicherungsfreiheit verzichtet. Das Arbeitsentgelt, zumindest eines Arbeitnehmers, muss 400 Euro pro Monat übersteigen. Hingegen gelten auch Personen, die berufliche Fertigkeiten im Rahmen beruflicher Bildung erwerben, als Arbeitnehmer. Sonderregelungen für Familienangehörige oder Handelsvertreter sind nicht vorgesehen. Bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise vorzunehmen.

Die **arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen** werden im Gegensatz zu den Scheinselbstständigen zwar als grundsätzlich selbstständig anerkannt, sind aber **rentenversicherungspflichtig** (§ 2 Nr. 9 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)). Die Beiträge vom arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen sind von diesem selbst in vollem Umfang zu tragen.

**Hinweis:**

**Existenzgründer** können sich von der Rentenversicherungspflicht für 3 Jahre nach erstmaliger Erfüllung der Merkmale arbeitnehmerähnlicher Selbständigkeit befreien lassen (**§ 6 Abs. 1a SGB VI**).

**Relevante Vorschriften:**

**§§ 7a, 7b Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV);**  
**§§ 2, 6, 125 ff. Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)**

## Zu 19.: Die Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung ist Teil des Systems der Arbeitsförderung und wird im Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) geregelt. Sie dient dem Schutz der Arbeitnehmer von den wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit und ist eine der fünf Säulen der gesetzlich geregelten **Pflichtversicherung für Beschäftigte**.

### Versicherungspflicht

Versicherungsnehmer der Arbeitslosenversicherung sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (**§ 25 SGB III**). Die Versicherungspflicht setzt somit ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis voraus und gilt zunächst unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Arbeitsentgelt.

**Hinweis:**

Das **SGB III** sieht einige **Ausnahmen von der Versicherungspflicht** vor, die von der oben abgefragten Art des Beschäftigungsverhältnisses abhängen (**§§ 27, 28 SGB III**).

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen. Der derzeitige Beitragssatz liegt bei 3 % vom Bruttoarbeitslohn.

### Freiwillige Arbeitslosenversicherung - Antragspflichtversicherung

Seit Anfang 2006 können auch Existenzgründer freiwillig und auf Antrag in die Arbeitslosenversicherung einzahlen. Die Regelung war als Modellversuch gedacht und wurde deshalb vom Gesetzgeber zunächst bis zum 31.12.2010 begrenzt.

# Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

---

Zwischenzeitlich hat der Bundestag das sog. Beschäftigungschancengesetz beschlossen und damit die Möglichkeit der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige über den o. g. Zeitpunkt hinaus verlängert. Namentlich handelt es sich seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 01.01.2011 nicht mehr um die freiwillige Arbeitslosenversicherung sondern um die sog. **Antragspflichtversicherung**.

Die Voraussetzungen hierfür sind weitgehend gleich geblieben. So muss

- die selbstständige Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.
- der Antragsteller innerhalb der letzten 24 Monate vor der Gründung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden oder eine Entgeltersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) bezogen haben.
- der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Gründung gestellt werden.

Aufgrund neuer Berechnungsgrundlagen sind die monatlichen Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung/Antragspflichtversicherung kräftig angehoben worden. Die neue Beitragsregelung gilt sowohl für bereits bestehende als auch für neue Versicherungsverhältnisse. So müssen Selbstständige im Jahr 2011 in Westdeutschland monatlich 38,33 Euro und in Ostdeutschland 33,60 Euro zahlen. Ab 2012 werden die Beiträge dann noch einmal um das Doppelte angehoben.

## **Praxistipp:**

Bereits freiwillig Versicherte werden im Zuge der Umstellung auf die neue Rechtsänderung hingewiesen. Sie werden zunächst nach den neuen Regelungen automatisch weiterversichert, haben aber bis zum 31.03.2011 die Möglichkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesagentur die Arbeitslosenversicherung rückwirkend zum 31.12.2010 zu beenden.

Im Gegensatz zur Pflichtversicherung von Arbeitnehmern müssen Selbstständige die Beiträge selbst aufbringen. Im ersten Jahr nach der Gründung zahlen Existenzgründer allerdings nur den halben Beitragssatz.

## **Relevante Vorschriften:**

[§§ 25 bis 28a, 341, 346 Sozialgesetzbuch Drittes Buch \(SGB III\)](#)

## **Zu 20.: Die Betriebsnummer**

### **Antrag und Vergabe**

Jeder Arbeitgeber, der in seinem Betrieb **mindestens einen Arbeitnehmer** beschäftigt, benötigt eine Betriebsnummer. Diese ist spätestens bei Beginn der Beschäftigung eines Arbeitnehmers beim **Zentralen Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit** zu beantragen.

### **Hinweis:**

Seit dem 1.1.2008 ist die Vergabe der Betriebsnummern zentralisiert worden. Waren vorher die lokalen Agenturen für Arbeit für die Vergabe zuständig, so ist jetzt die BNS in Saarbrücken zentraler Ansprechpartner. Diese ist über eine neue (kostenpflichtige) Service-Hotline 01801 664466 aus dem gesamten Bundesgebiet erreichbar.

Die Betriebsnummer ist ein Identifikationsmerkmal für den Namen, die Anschrift und die Wirtschaftsklasse eines Betriebes. Sie besteht aus acht Ziffern. Die Vergabe der Betriebsnummer ist kostenfrei, und auch das dazugehörige Schlüsselverzeichnis wird kostenlos übersandt. Mit dem Schlüsselverzeichnis werden gegenüber der Krankenkasse Angaben über die ausgeübte Tätigkeit, die Stellung im Beruf und die Ausbildung der Beschäftigten gemacht.

### **Wozu wird die Betriebsnummer benötigt?**

Bei der **Meldung zur Sozialversicherung**, die einmal pro Jahr ([§ 28a Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#)) abgegeben werden muss, ist die Betriebsnummer mit anzugeben. Mit dieser Nummer werden die Beiträge den entsprechenden Konten zugeordnet. Ohne Betriebsnummer ist keine Anmeldung zur Sozialversicherung möglich.

# Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

---

Außerdem ist die Betriebsnummer erforderlich, um **Beschäftigte bei den Krankenkassen an- und abzumelden**. Auch für Unfallanzeigen an die **Berufsgenossenschaft** ist die Betriebsnummer wichtig.

Die Betriebsnummer hat noch eine weitere Funktion. Sie dient als **Schlüssel für die Beschäftigtenstatistik**. Dadurch werden Aussagen zur Beschäftigungssituation in einzelnen Wirtschaftszweigen und Regionen möglich.

## Relevante Vorschriften:

[§§ 9, 28a Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#)

## Zu 21.: Die Unfallversicherung

Die **Berufsgenossenschaften** und weitere Unfallkassen sind die Träger der gesetzlichen **Unfallversicherung** ([§ 114 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch \(SGB VII\)](#)).

Die Berufsgenossenschaften (im Folgenden: BG) leisten Versicherungsschutz bei **Arbeits- und Wegeunfällen** und bei **Berufskrankheiten**. Das gesetzliche Unfallversicherungssystem umfasst dabei Unfallverhütung, Rehabilitation, Zahlung von Verletztengeld und Rentenleistungen. Die BG koordinieren die medizinische Rehabilitation sowie die Wiedereingliederung in das Berufsleben und das soziale Umfeld. Die gesetzliche Unfallversicherung sichert die Arbeitnehmer (ggf. auch Unternehmer) bei Personenschäden, jedoch nicht bei Sachschäden, ab. Unfallfolgen von Dritten sind hier nicht versichert.

## Versicherungspflicht / freiwillige Versicherung

Gesetzlich **pflichtversichert sind alle Arbeitnehmer**, unabhängig davon, ob bereits eine Meldung an die BG erfolgt oder ein Beitrag gezahlt worden ist. Der **Unternehmer** selbst kann sich freiwillig versichern.

Allerdings gibt es auch Berufsgenossenschaften, die **Pflichtversicherungen für den Unternehmer** selbst und mitarbeitende Ehegatten, wenn diese nicht bereits schon als Arbeitnehmer pflichtversichert sind, vorsehen. Die Pflichtversicherung der Unternehmer richtet sich nach den Satzungen der einzelnen Berufsgenossenschaften. Sie können bei der zuständigen BG erfragt werden.

### Beispiel:

Zum pflichtversicherten Unternehmerkreis zählen z. B. selbstständige

- Fleischer,
- Friseure,
- Raumausstatter und
- Bäcker und ggf. deren im Unternehmen mitarbeitenden Ehepartner,
- Fotografen und
- Grafikdesigner.

In anderen Branchen besteht für den Unternehmer die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Pflichtversicherung befreien zu lassen. Bei Personengesellschaften gelten alle Gesellschafter als Unternehmer. Bei **Kapitalgesellschaften** ist die juristische Person und nicht der Gesellschafter Mitglied der BG. Bei juristischen Personen gelten teilweise besondere Regeln, die u. U. freiwillige Versicherungen vorsehen.

### Hinweis:

Besteht keine Pflichtversicherung, können sich Selbstständige freiwillig auf Antrag versichern.

## Meldepflicht

Die Anmeldung bei der fachlich zuständigen BG muss **innerhalb einer Woche** nach Eröffnung des Betriebes unabhängig von der Beschäftigung von Arbeitnehmern erfolgen ([§ 192 SGB VII](#)). Ebenso sind Veränderungen im Unternehmensgegenstand, Ausscheiden von Gesellschaftern bei Personengesellschaften und die Schließung des Betriebes mitzuteilen.

## Hinweis:

Meldepflichtig ist immer der Unternehmer. In der Regel leitet das Gewerbe- bzw. Ordnungsamt die Gewerbebeanmeldung eines Existenzgründers an die zuständige BG weiter. Diese übersendet dann von sich aus die Unfallversicherungs-Anmeldeunterlagen an den Gründer. Funktioniert das nicht, muss der Gründer von sich aus aktiv werden und mit der zuständigen BG Kontakt aufnehmen. Existenzgründer, die nicht wissen, welche Berufsgenossenschaft für sie zuständig ist, können dies unter der **kostenfreien Rufnummer 0800 60 50 40 4 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)** erfragen. Die Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung ist von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr besetzt.

## Beiträge

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sind im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungen **allein vom Unternehmer aufzubringen**. Sie werden alljährlich im Umlageverfahren nach speziellen **Gefahrtarifen** erhoben. In Abhängigkeit vom Unfallgeschehen im Betrieb werden Zuschläge auferlegt oder Nachlässe gewährt. Der Versicherungsbeitrag des Unternehmers richtet sich nach einer Mindest-Versicherungssumme, die Beiträge für die Arbeitnehmer nach deren Arbeits-**Entgelt**.

## Praxistipp:

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Berufsgenossenschaft oder den **DGUV - Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand**

Mittelstraße 51  
10117 Berlin-Mitte  
Tel.: 030 288763800 (Zentrale)  
Fax: 030 288763808  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)

## Relevante Vorschriften:

**Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch (SGB VII)**

## Zu 22.: Der Sozialversicherungsausweis

Der Sozialversicherungsausweis ist ein Instrument zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung. Jeder **Beschäftigte** erhält einen Sozialversicherungsausweis, der den Namen und Vornamen des Versicherungsnehmers und die (Sozial-)Versicherungsnummer enthält (**§ 18h Abs. 2 S. 2 SGB IV**). Auch **geringfügig Beschäftigte** erhalten eine Versicherungsnummer. **Beschäftigte aus Arbeitnehmerentsendung** (der Arbeitgeber hat seinen Sitz im Ausland und der Arbeitnehmer wurde nur vorübergehend nach Deutschland entsandt) haben einen Ersatzausweis bei einer deutschen Krankenkasse zu beantragen (**§ 109 Abs. 2 Satz 1 SGB IV**).

## Ausstellung des Sozialversicherungsausweises

Ausgestellt wird der Sozialversicherungsausweis durch die Datenstelle der zuständigen **Rentenversicherungs**-Träger für diejenigen Personen, für die auch eine Versicherungsnummer vergeben wurde.

## Verwendung des Sozialversicherungsausweises

**Zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses** hat der Arbeitgeber sich den Sozialversicherungsausweis vorlegen zu lassen. Der Arbeitnehmer ist zur Vorlage verpflichtet. Kann er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, muss er die Vorlage unverzüglich nachholen (**§ 18h Abs. 3 SGB IV**).

Der Ausweis verbleibt **im Besitz des Arbeitnehmers** und **muss von ihm stets mitgeführt werden**. Ein etwaiger Verlust des Ausweises muss bei der zuständigen Einzugsstelle (**§ 28i SGB IV**) angezeigt werden. Die Bundesagentur für Arbeit, die Ausländerbehörden, die Finanzbehörden, Krankenkassen, **Rentenversicherungsträger** und **Unfallversicherungsträger** sind berechtigt, die Vorlage der Ausweispapiere von den mitführungspflichtigen Personen zu verlangen. Sie können überdies die Personalien aller auf den Grundstücken oder in den Geschäftsräumen tätigen Personen überprüfen.

## Hinweis:

Die bislang u. a. im Gaststättengewerbe (so auch im Bau- und Beherbergungsgewerbe, Personen- und Güterbeförderungsgewerbe, Schausteller- und Gebäudereinigungsgewerbe, Messebau und Fleischwirtschaft) geltende Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises ist mit dem 01.01.2009 in eine **Mitführungspflicht von Ausweispapieren** umgewandelt worden. So müssen Arbeitnehmer in den o. g. Branchen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit künftig Ausweispapiere (Personalausweis, Pass, Ausweis- oder Passersatz) bei sich tragen.

Arbeitgeber sind diesbezüglich verpflichtet, ihre Beschäftigten vor Tätigkeitsbeginn über diese Mitführungspflicht der Ausweispapiere **aufzuklären** (§ 18h Abs. 6 S. 4 SGB IV). Die Belehrung sollte zwecks Nachweisbarkeit schriftlich erfolgen, von beiden Seiten unterzeichnet und gut aufgehoben werden.

## Relevante Vorschriften:

§§ 18h, 28i, 109 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)

## Zu 23.: Sozialversicherungsbeiträge

### Abführung der Sozialbeiträge

Der Arbeitgeber muss die Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich des Arbeitnehmeranteils) für die

- die Kranken-,
- Pflege-,
- Renten- und
- Arbeitslosenversicherung

seiner Mitarbeiter (sowie ggf. seine eigenen Sozialversicherungsbeiträge) an die jeweilige Krankenkasse des Beschäftigten bis zum **drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats** überweisen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)).

## Hinweis:

Bei verspäteter Überweisung werden in der Regel **Säumnisgebühren** fällig (§ 24 Abs. Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)). Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der jeweiligen Krankenkasse, wann die Überweisung getätigt werden soll, da die Krankenkassen auch abweichende Termine festlegen können.

### Beitragsentrichtung für die Unfallversicherung

Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherungen müssen an die zuständige Berufsgenossenschaft gezahlt werden. Beitragspflichtig sind vor allem **Unternehmer mit Beschäftigten** (§§ 150 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Siebentes Buch (SGB VII)).

Die **Beitragshöhe** wird im Beitragsbescheid mitgeteilt (§ 168 Abs. 1 SGB VII). Die **Berufsgenossenschaft** kann jedoch in ihrer Satzung bestimmen, dass der Unternehmer seine Beiträge selbst zu berechnen hat (§ 168 Abs. 3 SGB VII).

## Praxistipp:

Es empfiehlt sich beim Kontakt mit der zuständigen Berufsgenossenschaft nachzufragen, welches Verfahren angewendet wird und wann die Beiträge zu entrichten sind.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den:

- Arbeitsentgelten der Beschäftigten,
- den Gefahrklassen in die ihre Tätigkeit eingestuft wird und
- nach dem Finanzbedarf der Berufsgenossenschaften; vergleichbar mit den Beiträgen der Krankenkassen (§ 167 SGB VII).

**Hinweis:**

Unabhängig davon können die Berufsgenossenschaften in ihren Satzungen **Mindestbeiträge** festlegen (§ 161 SGB VII).

**Sonstige Pflichten**

Sollten sich die für die Ermittlung der Beitragshöhe relevanten Faktoren (Beschäftigtenzahl, Arbeitsentgelte, Gefahrklassen) ändern, so ist diese **Änderung umgehend der Berufsgenossenschaft mitzuteilen** (§ 160 SGB VII).

Innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres ist ein **Lohnnachweis**, d. h. ein Nachweis über die Arbeitsentgelte der Versicherten und ihre geleisteten Arbeitsstunden für das vergangene Jahr, bei der Berufsgenossenschaft zu melden. Die Berufsgenossenschaften können darüber hinaus weitere Angaben fordern (§ 165 Abs. 1 SGB VII). Wird der Lohnnachweis nicht oder nicht rechtzeitig, unvollständig oder anderweitig fehlerhaft erbracht, so können die Berufsgenossenschaften Schätzungen vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII). Selbstverständlich sind während des Jahres Aufzeichnungen über die für den Lohnnachweis relevanten Daten zu führen.

Für die **Zahlung** hat der Gesetzgeber grundsätzlich festgeschrieben:

"Geschuldete Beiträge der Unfallversicherung werden am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekanntgegeben worden ist; entsprechendes gilt für Beitragsvorschüsse, wenn der Bescheid hierüber keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt." (§ 23 Abs. 3 SGB IV)

**Relevante Vorschriften:**

§ 23 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV);

§§ 152 ff. Sozialgesetzbuch Siebentes Buch (SGB VII)

**Zu 24.: Ausländische Arbeitnehmer**

Ausländische Arbeitnehmer dürfen grundsätzlich nur dann beschäftigt werden, wenn sie über eine gültige Arbeitsgenehmigung verfügen oder diese aufgrund internationaler Abkommen entbehrlich ist. Bei der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern ist für den Arbeitgeber daher die Nationalität und die Art des Aufenthaltstitels des Ausländers von Bedeutung. Zu beachten ist, dass die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die nicht zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt sind, nach § 404 Abs. 1 und 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden kann.

**1. Arbeitnehmer aus EU, EWR sowie der Schweiz**

Ausländern aus Staaten der Europäischen Union (EU) einschließlich Zypern und Malta und des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR - Island, Liechtenstein, Norwegen) wird Arbeitnehmerfreizügigkeit gewährt. Das Recht auf freie Einreise und Aufenthalt gilt sowohl für die Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer und für die Aufnahme einer Berufsausbildung, als auch in gewissem Rahmen für die Arbeitssuche. Das Recht dieser Staatsangehörigen auf Einreise und Aufenthalt ergibt sich aus völkerrechtlichen Verträgen und wird durch das Freizügigkeitsgesetz/EU näher geregelt.

**Hinweis:**

Für die seit dem 01.05.2004 der EU zugehörigen 8 mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten sowie für die neuen Mitgliedsstaaten Bulgarien und Rumänien, die seit dem 01.01.2007 zur EU gehören, gilt dies nicht uneingeschränkt, da Übergangsregelungen getroffen wurden (s. u.).

Übrige EU/EWR-Bürger benötigen für die Einreise in das Bundesgebiet und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kein Visum oder sonstigen Aufenthaltstitel im Sinne des allgemeinen Ausländerrechts. Vielmehr wird ihnen nach ihrer Anmeldung bei der örtlichen Meldebehörde von der Ausländerbehörde eine bestätigende Bescheinigung über ihr gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht ausgestellt (§ 5 Freizügigkeitsgesetz/EU). Für Einreise, Aufenthalt und grundsätzlich auch zur Arbeitsaufnahme reicht somit das Mitführen eines Passes oder anerkannten Passersatzes.

Schweizer Staatsangehörige sind nach dem Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz grundsätzlich gleichgestellt. Ihnen wird auf Antrag von der Ausländerbehörde eine Bescheinigung über ihr

Aufenthaltsrecht in Form einer besonderen Aufenthaltserlaubnis ausgestellt (vgl. Anhang I, Art. 6 ff. des Abkommens).

Einer gesonderten Genehmigung in Form einer Arbeitserlaubnis oder Arbeitsberechtigung durch das Arbeitsamt bedarf es nicht (**§ 284 Abs. 1 SGB III**). Vielmehr genügt es für den Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer seine Bescheinigung über das (gemeinschaftsrechtliche) Aufenthaltsrecht vorzeigt.

## 2. Arbeitnehmer aus den Beitrittsstaaten

---

Ausländern aus den 8 neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten der EU (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn) sowie Bulgaren und Rumänen steht das Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit aufgrund von Übergangsregelungen zum Beitrittsvertrag vom 16.04.2003 nicht uneingeschränkt zu (Art. 34 der Beitrittsakte i. V. m. den Anhängen V - XIV). Bestehende deutsche Regelungen zur Beschränkung des Arbeitsmarktzugangs wurden aufgrund der schwierigen nationalen Arbeitsmarktlage bis 2011 verlängert. Für Bulgaren und Rumänen gelten diese Beschränkungen ebenfalls. Sie können für diese Länder noch bis längstens 2013 beibehalten werden.

Für die Zeit der **Übergangsregelung** bedürfen Staatsangehörige der Beitrittsstaaten für die Ausübung einer unselbstständigen Beschäftigung einer Arbeitsgenehmigung durch die Bundesagentur für Arbeit (vgl. **§ 13 Freizügigkeitsgesetz/EU**). Diese wird grundsätzlich in Form einer befristeten Arbeitserlaubnis-EU erteilt, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben, keine anderen deutschen oder freizügigkeitsberechtigten europäischen Arbeitnehmer zur Verfügung stehen und der Beitrittsstaatler nicht zu ungünstigeren Bedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird (**§ 284 Abs. 2 und 3 SGB III** i. V. m. **§ 39 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**). Die Erteilung setzt weiter eine qualifizierte Berufsausbildung voraus (**§ 39 Abs. 6 AufenthG**) oder dass die Beschäftigung durch besondere zwischenstaatliche Vereinbarung zulässig ist.

Keiner Arbeitsgenehmigung bedürfen die Staatsangehörigen der 8 Beitrittsstaaten, die am 01.05.2004 oder später für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 12 Monaten zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen waren. Gleiches gilt für Staatangehörige Bulgariens und Rumäniens, die am 01.01.2007 oder später für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 12 Monaten zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen waren. Sie erhalten nach **§ 12a der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV)** eine Arbeitsberechtigung-EU, die bestätigenden Charakter hat.

Arbeitnehmer aus diesen Staaten können gleichwohl ohne Visum nach Deutschland einreisen und benötigen keinen Aufenthaltstitel, müssen aber die allgemeine Passpflicht (Pass oder anerkanntes Passersatzpapier) erfüllen und ihr Unterhalt muss gesichert sein. Zu beachten ist, dass die illegale Beschäftigung während des Aufenthaltes in Deutschland nach § 404 Abs. 1 und 3 SGB III mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- Euro geahndet werden kann, was auch bei der Ausführung durch Nachunternehmer gilt.

Diese Beschränkung gilt nicht für Arbeitnehmer, welche durch ihren, in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Arbeitgeber zur Erbringung einer Leistung entsandt werden, da dies im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit möglich ist. Allerdings bestehen auch hier für die neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten Beschränkungen insbesondere im Baugewerbe inklusive verwandter Wirtschaftszweige und der Gebäudereinigung.

Im Übrigen können sie unter den gleichen Voraussetzungen wie Ausländer aus anderen Staaten zum Arbeitsmarkt zugelassen werden, s. u.. Ihnen ist jedoch gegenüber - zum Zweck der Beschäftigung einreisenden - Staatsangehörigen aus Drittstaaten Vorrang zu gewähren.

## 3. Türkische Arbeitnehmer

---

Türkische Arbeitnehmer werden durch den Beschluss des Assoziationsrates EWG/Türkei (ARB 1/80) privilegiert, sofern sie im Inland bereits für eine Dauer von einem Jahr und mehr über eine Arbeitsstelle verfügen oder Rechte von einem Familienmitglied ableiten können. Grundsätzlich regeln sich Einreise und Aufenthalt türkischer Staatsbürger nach den Bestimmungen des AufenthG und der Beschäftigungsverordnung (BeschV). Für die erstmalige Einreise in das Bundesgebiet zur Arbeitsaufnahme gilt also das gleiche wie für übrige nicht der EU oder EWR zugehörige Staatsbürger (s. u. Arbeitnehmer aus anderen Staaten). Nach der Aufnahme einer Beschäftigung in der Bundesrepublik können türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige unter den Voraussetzungen der **Art. 6 und 7 ARB 1/80** nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof Rechte auf Aufenthalt und Aufnahme einer Beschäftigung herleiten, ohne dass sie die strengeren Voraussetzungen des AufenthG erfüllen müssen. Diese verfestigen sich mit der Dauer der Beschäftigung.

### Rechte des Arbeitnehmers, Art. 6 ARB 1/80:

- Nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung in der Bundesrepublik hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Erneuerung der Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt.

- Nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung hat er das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein unter normalen Bedingungen unterbreitetes und bei der Bundesagentur für Arbeit angemeldetes anderes Stellenangebot zu bewerben. Dies gilt vorbehaltlich des Vorrangs anderer EU/EWR-Bürger auf Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.
- Nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung besteht Anspruch auf freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung in einem Lohn- oder Gehaltsverhältnis.

### **Rechte der Familienangehörigen, Art. 7 ARB 1/80:**

Die Familienangehörigen eines dem ordnungsgemäß beschäftigten türkischen Arbeitnehmers, die die Genehmigung erhalten haben, zu ihm zu ziehen,

- haben vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus anderen EU/EWR Staaten einzuräumenden Vorrangs das Recht, sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben, wenn sie seit mindestens drei Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz in der Bundesrepublik haben;
- haben freien Zugang zu jeder von ihnen gewählten Beschäftigung in einem Lohn- oder Gehaltsverhältnis, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz in der Bundesrepublik haben.

Die Kinder türkischer Arbeitnehmer haben ferner das Recht, sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben, sofern sie eine deutsche Berufsausbildung haben und ein Elternteil seit mindestens drei Jahren ordnungsgemäß in der Bundesrepublik beschäftigt war.

### **4. Arbeitnehmer aus anderen Staaten**

Ausländer aus nicht EU/EWR-Staaten dürfen eine Beschäftigung nur ausüben, wenn der erteilte oder noch zu beantragende Aufenthaltstitel es erlaubt. Nur in diesem Fall dürfen sie von Arbeitgebern beschäftigt werden. Unter eine Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes fällt grundsätzlich jede entgeltliche Tätigkeit nach Weisung und mit einer Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (§ 7 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, sofern sich dies aus dem Aufenthaltsgesetz selbst ergibt oder der Aufenthaltstitel die Beschäftigung oder allgemein die Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt (§ 4 Abs. 2 und 3 AufenthG). Aufenthaltstitel die bereits per Gesetz die Beschäftigung gestatten, sind die Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) und in bestimmten Fällen die Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG). Auch in diesem Fall wird von der Ausländerbehörde auf dem Dokument ausdrücklich die Erlaubnis vermerkt, da sich aus jedem Titel ergeben muss, ob er die Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit gestattet (§ 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Als Arbeitgeber reicht es daher aus, sich den Aufenthaltstitel vorlegen zu lassen, um prüfen zu können, ob eine Anstellung möglich ist. Eine Arbeitsgenehmigung von der Bundesagentur für Arbeit ist nicht mehr erforderlich, sie wird durch ein internes Zustimmungsverfahren bei der Erteilung des Aufenthaltstitels ersetzt (§ 39 AufenthG).

Keiner Genehmigung bedürfen bestimmte kurzzeitige Tätigkeiten von neu einreisenden Ausländern (z. B. mit einem Visum), die in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt sind. Nach § 16 BeschV gilt nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes, wer eine in den §§ 2, 4 bis 13 BeschV genannte Tätigkeit für eine Dauer von bis zu 3 Monaten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ausübt. Hierzu zählen z. B. die Aufnahme eines Praktikums, die Anstellung als Führungskraft (z. B. leitender Angestellter mit Generalvollmacht), Berufssportler und Berufstrainer, Fotomodell bei vorheriger Anmeldung der Beschäftigung bei der Bundesagentur für Arbeit, die Ferienbeschäftigung von Studierenden ausländischer Hochschulen, wenn die Stelle durch die Bundesagentur für Arbeit vermittelt wurde. Dies gilt nicht für Ausländer, die in der Bundesrepublik ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Soll jemand in den o. g. Bereichen für die kurze Zeit angestellt werden, sollte zuvor die zuständige Ausländerbehörde kontaktiert werden. Insbesondere liegt unter Umständen eine Änderung des Aufenthaltszwecks vor; eine solche ist nicht ohne weiteres möglich.

In allen anderen Fällen ist bei der zuständigen Ausländerbehörde die Erlaubnis der Beschäftigung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels, welcher die Aufnahme einer Beschäftigung gestattet, zu beantragen.

#### **a) Ausländer, die ihren Wohnsitz bereits im Inland haben**

Soweit der erteilte Aufenthaltstitel die Aufnahme einer Beschäftigung nicht bereits gestattet, kann die Ausländerbehörde die Aufnahme der Beschäftigung durch eine entsprechende Nebenbestimmung (Auflage) erlauben (§ 4 Abs. 2 S. 3 AufenthG). Hierzu ist grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig, die von der Ausländerbehörde verwaltungsintern eingeholt wird. Das Zustimmungserfordernis entfällt für bestimmte Tätigkeiten (vgl. § 2 Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) i. V. m. BeschV), so z. B. für die Aufnahme eines Praktikums, für die Anstellung als Führungskraft (insbesondere leitende Angestellte mit Generalvertretungsmacht oder Prokura, Geschäftsführer u. a.), für Hochqualifizierte, für bestimmte kaufmännische Tätigkeiten bei Einsatz im Ausland, für Berufssportler und Fotomodelle, wenn die Beschäftigung zuvor der Bundesagentur für Arbeit angezeigt wurde. Keine Zustimmung ist erforderlich, bei der Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades

## Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

---

eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt (**§ 3 BeschVerfV**).

Soweit die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig ist, prüft diese nach **§ 39 Abs. 2 und 3 AufenthG**, ob:

1. sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben (sog. Arbeitsmarktprüfung) und
2. für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer oder bevorrechtigte Ausländer (z. B. EU/EWR-Staatsangehörige) nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) oder
3. sie durch vorweggenommene Prüfung für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige einen Mangel an Arbeitskräften festgestellt hat und stets
4. der Ausländer nicht zu ungünstigeren Bedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Die Prüfung der Ziffern 1 und 2 kann in bestimmten Fällen entfallen (**§ 5 ff. BeschVerfV**), dies gilt beispielsweise bei der Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses, der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländern, welche bereits im Jugendalter in die Bundesrepublik eingereist sind und z.B. einen Schulabschluss oder einen Berufsvorbereitungskurs vorweisen können oder bei Arbeitnehmern, die bereits 3 Jahre im Inland einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgekommen sind. Darüber hinaus, wenn die Versagung eine besondere Härte im Sinne von **§ 7 BeschV** darstellen würde.

Die Zustimmung kann hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers, des Bezirks der Agentur für Arbeit und der Lage und Verteilung der Arbeitszeit beschränkt werden. Sie wird für längstens 3 Jahre erteilt (**§ 13 BeschVerfV**).

### b) Neu einreisende Ausländer

Neu einreisende Ausländer müssen für die Aufnahme einer Beschäftigung im Inland grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis zu Zweck der (unselbständigen) Erwerbstätigkeit nach **§ 18 AufenthG** beantragen. Die Erteilung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde, welche im Regelfall in einem internen Zustimmungsverfahren die Bundesagentur für Arbeit beteiligt. Eine separate Arbeitsgenehmigung gibt es im Gegensatz zur alten Rechtslage nicht mehr. Die Voraussetzungen für die Erteilung bei neu einreisenden Ausländern ergeben sich im wesentlichen aus den Vorschriften der **§§ 18, 19, 39 AufenthG** und der Beschäftigungsverordnung (BeschV). Voraussetzung für die Erteilung durch die Ausländerbehörde ist jedoch stets der Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzes (**§ 18 Abs. 5 AufenthG**), etwa durch Vorlage eines Arbeitsvertrags.

In den Fällen der **§§ 2 bis 16 BeschV**, die im wesentlichen denen für im Inland ansässige Ausländer entsprechen (s. o.), ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht vorgesehen. Dies betrifft insbesondere Hochqualifizierte, z. B. Wissenschaftler, Lehrpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiter mit herausgehobener Funktion und sonstige Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, sofern sie ein Mindestgehalt von zur Zeit 84.600,- Euro erreichen. Sie erhalten unter erleichterten Bedingungen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt (vgl. **§ 19 AufenthG**).

Hinsichtlich Beschäftigungen, die **keine qualifizierte Berufsausbildung** voraussetzen, kann die Bundesagentur der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur bei einer Beschäftigung in den in **§§ 18 bis 24 BeschV** genannten Berufsfeldern zustimmen. Dies betrifft u. a. Saisonbeschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken, bei einem Arbeitsumfang von mindestens 30 Stunden wöchentlich und bis zu einem Gesamtzeitraum von 4 Monaten im Kalenderjahr; Schaustellergehilfen bis zu 9 Monate im Kalenderjahr; Au-pair-Beschäftigte bis 25 Jahre; Haushaltshilfen für Pflegebedürftige; Künstler und Artisten.

Hinsichtlich Beschäftigungen, die eine **qualifizierte Berufsausbildung**, d. h. eine mindestens dreijährige Berufsausbildung, voraussetzen, kann die Zustimmung z. B. für folgende Berufsgruppen (vgl. **§§ 25 bis 31 BeschV**) erteilt werden: Sprachlehrer und Spezialitätenköche, IT-Fachkräfte und akademische Berufe, leitende Angestellte und Spezialisten, Fachkräfte in der Sozialarbeit, Pflegekräfte, qualifizierte Fachkräfte mit Hochschulabschluss bei diesen ohne Vorrangprüfung (s. u.).

Daneben ist eine Zustimmung nur bei Zugehörigkeit zu einer in den **§§ 32 bis 37 BeschV** bestimmten Personengruppe möglich, wie deutschen Volkszugehörigen mit Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz, Staatsangehörigen der USA, Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland u. a., Grenzgängern nach **§ 12 Abs. 1 Aufenthaltsverordnung**. Weiter wenn zwischenstaatliche Vereinbarungen die Ausübung der Beschäftigung regeln, z. B. hinsichtlich Werkvertragarbeitnehmer oder Gastarbeiter (**§§ 39, 40 BeschV**).

Soweit eine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit zur erfolgen hat, prüft vor Erteilung grundsätzlich, ob

# Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

1. sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben (sog. Arbeitsmarktprüfung) und
2. für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer oder bevorrechtigte Ausländer (z.B. EU/EWR-Staatsangehörige) nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) oder
3. sie durch vorweggenommene Prüfung für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige einen Mangel an Arbeitskräften festgestellt hat
4. und stets
5. der Ausländer nicht zu ungünstigeren Bedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Im Rahmen des Erteilungsverfahrens hat der Arbeitgeber, bei dem der Ausländer beschäftigt werden soll, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeits-**Entgelt**, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen, ferner kann verlangt werden, dass Bemühungen, bevorrechtigte (z. B. deutsche) Arbeitnehmer zu gewinnen, über einen angemessenen Zeitraum erfolglos geblieben sind.

## Relevante Vorschriften:

**§§ 284 , 404 Abs. 1 und 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III);**

**§§ 5, 13 Freizügigkeitsgesetz EU;**

**§ 4, 8, 9, 18, 19, 39, 71 Aufenthaltsgesetz (AufenthG);**

**§ 12a Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArgV);**

**Art. 6 und 7 des Beschlusses des Assoziationsrates EWG/Türkei (ARB 1/80);**

**§§ 2 bis 16, 18 bis 24, 25 bis 31, 32 bis 37, 38 bis 40 Beschäftigungsverordnung (BeschV);**

**§ 12 Aufenthaltsverordnung (AufenthV);**

Anhang I Art. 6 ff. Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz, Art. 34 und Anhänge V - XIV der Beitrittsakte zum Beitrittsvertrag der neuen EU-Mitgliedstaaten vom 16.04.2003;

## Zu 25.: Das Meldeverfahren für Geringfügig Beschäftigte

Für die Anmeldung von **geringfügig Beschäftigten** (400-Euro- oder 50-Tage-Job) - auch "Minijobber" genannt - gibt es ein **einheitliches Meldeverfahren**. Die Meldung muss gemäß **§ 28a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)** auf maschinell lesbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung - also online - erfolgen.

### Praxistipp:

Eine kostenlose Software für die elektronische Meldung von **geringfügig Beschäftigten** können Arbeitgeber aus dem Internet downloaden. Informationen hierzu finden Sie unter: [www.datenaustausch.de](http://www.datenaustausch.de).

## Anmeldeverfahren

Je nach Wirtschaftsbranche gibt es **zwei unterschiedliche Anmeldeverfahren** und damit auch zwei unterschiedliche Fristen, die der Arbeitgeber einzuhalten hat. Bei der **ordentlichen Anmeldung** gilt eine Frist von maximal 6 Wochen. In **bestimmten Wirtschaftsbranchen** muss ein geringfügig Beschäftigter hingegen **unmittelbar** nach Beschäftigungsaufnahme angemeldet werden.

### Hinweis:

Bei Nichtbeachtung der vorgegebenen Fristen drohen dem Arbeitgeber kostenintensive Regressansprüche bzw. Geldbußen.

### ordentliches Anmeldeverfahren

Die Anmeldung einer geringfügigen Beschäftigung hat gemäß der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) **spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung** zu erfolgen (**§ 6 DEÜV**).

Mit dem **Formular "Meldung zur Sozialversicherung"** werden alle notwendigen Angaben, die sich aus **§ 28a SGB IV** ergeben, vom Arbeitgeber für jeden Beschäftigten einzeln abgefragt. Dazu gehören die Sozialversicherungsnummer des Beschäftigten, der Name, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, Angaben über die Tätigkeit nach dem Schlüsselverzeichnis der Arbeitsagentur, die Betriebsnummer, die

# Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

---

Beitragsgruppe, der Arbeitgeber und weitere mehr. Die geforderte Betriebsnummer des Arbeitgebers erhält das Unternehmen durch die örtlich zuständige Arbeitsagentur.

## Hinweis:

Ab dem 01.01.2009 ist das Meldeverfahren zur Sozialversicherung um die prüfrelevanten Informationen zur Unfallversicherung erweitert worden. Statt einer jährlichen Meldung für das gesamte Unternehmen hat der Arbeitgeber nunmehr die **Daten zur Unfallversicherung** zukünftig mit den Entgeltmeldungen für alle Beschäftigten im maschinellen Meldeverfahren nach der DEÜV zu übermitteln.

## Sofortmeldepflicht

Zur besseren Bekämpfung der Schwarzarbeit hat der Gesetzgeber mit Beginn des Jahres 2009 in bestimmten Wirtschaftsbranchen die **Sofortmeldepflicht** wieder eingeführt. Betroffen davon sind folgende Gewerbe:

- Baugewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe
- Gebäudereinigergewerbe
- Schaustellergewerbe
- Fleischwirtschaft
- Messebau

Arbeitgeber dieser Branchen sind dementsprechend dazu verpflichtet, **unmittelbar nach der Tätigkeitssaufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten diesen auf elektronischem Wege direkt bei der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung anzumelden**. Diese Anmeldung gilt zunächst so lange, bis eine ordentliche Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt.

## Hinweis:

Die Sofortmeldung entbindet den Arbeitgeber nicht vom ordentlichen Anmeldeverfahren.

Die Sofortmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Vorname des geringfügig Beschäftigten,
- Tag der Beschäftigungsaufnahme,
- Versicherungsnummer des geringfügig Beschäftigten (falls nicht vorhanden Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift),
- Betriebsnummer des Arbeitgebers.

## Elektronische Anmeldung

Bei der Meldung durch Datenübermittlung ist eine vorherige **Absprache mit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See (KBS)** erforderlich. Nach erfolgter Zulassung beträgt die **Meldefrist 6 Wochen (§ 6 DEÜV)**.

Die Meldung von geringfügig oder **kurzfristig Beschäftigten** ist bei der **Knappschaft Bahn See (KBS)** (Referat 0.2, Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum) einzureichen.

## Weitere Meldepflichten

Neben dem Beginn und dem Ende der Beschäftigung sind Änderungen des Familiennamens oder des Vornamens, der Staatsangehörigkeit sowie der Höhe des Arbeitsentgeltes, insbesondere dann, wenn hiervon die Einkommensgrenze für geringfügig Beschäftigte betroffen ist, zu melden. Der Wechsel der Einzugsstelle sowie von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zur einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt, stellen ebenfalls meldepflichtige Gründe dar. Alle meldepflichtigen Gründe sind in **§ 28a SGB IV** festgehalten. Geringfügig Beschäftigten müssen auch der Berufsgenossenschaft oder der zuständigen Unfallkasse direkt gemeldet werden.

## Relevante Vorschriften:

§§ 3, 6, 18, 19 Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV);  
28a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)

## Zu 26.: Allgemeiner Hinweis zur Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist keine eigene Steuerart, vielmehr ist sie eine besondere **Erhebungsform der Einkommensteuer**. Sie bezieht sich auf Einkommen aus unselbstständiger Arbeit (§ 38 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)). Die Lohnsteuer entsteht nur bei Arbeitern und Angestellten, dazu gehören auch angestellte GmbH-Geschäftsführer.

## Verfahren zur Lohnsteuerabführung

### Grundzüge

Zwar bezieht sich die Lohnsteuer auf die Einkünfte des Arbeitnehmers, der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, monatlich die Lohnsteuer seiner Arbeitnehmer einzubehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt, d. h. an das Finanzamt, in dessen Bezirk die Betriebsstätte des Beschäftigten liegt, abzuführen (§§ 38 Abs. 1, 41a Abs. 1 EStG). Steuerschuldner ist der Arbeitnehmer.

**Lohnsteuerkarten** dienen als Hilfsmittel für den Lohnsteuerabzug. Sie werden von der Wohnsitzgemeinde des Arbeitnehmers ausgestellt und an diesen versandt. Der Arbeitnehmer übergibt die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber berechnet vom Bruttoarbeitslohn des Arbeitnehmers die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer und führt diese an das zuständige Finanzamt ab.

### Das Lohnkonto

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, für jeden Arbeitnehmer am Ort der Betriebsstätte ein Lohnkonto zu führen (§ 41 Abs. 1 EStG). § 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) enthält nähere Angaben über Art und Umfang der im Lohnkonto aufzuzeichnenden Daten, zu denen u. a. Name und Adresse des Arbeitnehmers, Lohnsteuerkarte und Tag der einzelnen Lohnzahlung gehören. Damit kommt dem Lohnkonto die **Funktion einer Art Datenbank** für alle relevanten Informationen des Arbeitgebers über seine Arbeitnehmer zu. Die Verpflichtung zur Führung von Lohnunterlagen ergibt sich auch aus dem Sozialversicherungsrecht (§ 28f Abs. 1 Viertes Sozialgesetzbuch (SGB IV)), wobei die nicht ordnungsgemäße Führung als Ordnungswidrigkeit angesehen wird (siehe § 111 Abs. 1 SGB IV).

### Hinweis:

Das Lohnkonto im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist nicht zu verwechseln mit dem Lohn- und Gehaltskonto der Finanzbuchhaltung, das als Aufwandskonto innerhalb der doppelten Buchführung geführt wird.

## Berechnung der Lohnsteuer

Die Berechnung der Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber an Hand des Jahreslohns des Arbeitnehmers vorgenommen. Dabei sind sowohl die verschiedenen gesetzlich vorgesehenen Freibeträge und Hinzuberechnungsbeträgen als auch die Lohnsteuerklasse bei der Anwendung des Steuertarifs zu berücksichtigen. Üblich ist daher bei der Lohnbuchhaltung die Verwendung von Lohnprogrammen.

Die Höhe der berechneten und einzubehaltenden Lohnsteuer teilt der Arbeitgeber dem Finanzamt durch eine **Lohnsteuer-Anmeldung** auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck mit. Auf dem Vordruck ist auch die Zahl der Arbeitnehmer (einschließlich **Teilzeit-** und Aushilfskräften) einzutragen. Eine gesonderte Mitteilung über die Anzahl der Arbeitnehmer außerhalb des Lohnsteuer-Anmeldeverfahrens ist nicht notwendig. Neben der Lohnsteuer-Anmeldung auf dem amtlichen Vordruck ist auch eine Anmeldung über Datenträger bzw. Datenfernübertragung möglich. Entsprechende Hinweise erteilt das Finanzamt. Diese Anmeldung und die **Zahlung** der einbehaltenen Lohnsteuer hat durch den Arbeitgeber selbstständig bis zum 10. Tag nach Ende des Voranmeldezeitraums zu erfolgen (§ 41a Abs. 1 Satz 1 EStG).

### Lohnsteuer-Anmeldung

Es werden je nach Höhe der zu erwartenden Jahreslohnsteuer drei Lohnsteuer-Anmeldezeiträume unterschieden:

1. bis 1.000 Euro ist der Anmeldezeitraum das Kalenderjahr
2. bis 4.000 Euro ist der Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr
3. über 4.000 Euro ist der Voranmeldezeitraum der Kalendermonat.

# Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

Maßgebend für diese Grenzen ist bei Existenzgründern die auf Jahresbasis hochgerechnete Lohnsteuer des ersten vollen Monats (**§ 41a Abs. 2 EStG**). Die Angabe über die voraussichtliche Höhe der abzuführenden Lohnsteuer ist auch im Betriebseröffnungsbogen dem Finanzamt mitzuteilen. Im zweiten Betriebsjahr sind die auf das Jahr hochgerechneten Lohnsteuerzahlungen des gesamten Vorjahres als Grundlage maßgebend.

## Lohnsteuerkarte

Der Arbeitgeber ist verpflichtet die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers aufzubewahren (**§ 39b Abs. 1 Satz 2 EStG**) und am Ende des Jahres auf Verlangen des Arbeitnehmers diesem wieder zu übergeben (**§ 41b Abs. 1 Satz 4 EStG**). Die Lohnsteuerkarte muss zum Zeitpunkt der Rückgabe die so genannte Lohnsteuerbescheinigung enthalten. Die Lohnsteuerbescheinigung enthält die in **§ 41b Abs. 1 Nr. 1 bis 13 EStG** genannten Informationen zu persönlichen Daten des Arbeitnehmers, seine Beschäftigungsdauer, den Bruttoarbeitslohn, die einbehaltene Lohnsteuer, etc.. Die Lohnsteuerbescheinigung ist elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Darüber hinaus ist sie (in Druckform) fest mit der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu verbinden.

Die Farbe der Lohnsteuerkarte wechselt jährlich von rot, gelb, grün und orange. Im Jahr 2007 war die Farbe der Lohnsteuerkarte grün, im Jahr 2008 ist sie orange usw.

## Pauschalierung der Lohnsteuer

Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer wird diese nicht nach bestimmten Merkmalen auf der Lohnsteuerkarte oder aus den Lohnsteuertabellen ermittelt, sondern als bestimmter Prozentsatz des **Arbeitseinkommens** abgeführt. Hierbei übernimmt der Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn den Betrag der Lohnsteuerpauschale, d. h. er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer (siehe **§§ 40 Abs. 3 Satz 1 u. 2 EStG** bis **40b EStG**).

### Praxistipp:

Überlegen Sie, ob Sie die Lohnbuchhaltung selbst abwickeln wollen bzw. können. Nutzen Sie in diesem Fall gängige Lohnsteuerprogramme. Alternativ können Sie die Lohnbuchhaltung natürlich auch extern (z. B. an Steuerberater, selbstständige Lohnbuchhalter) vergeben.

### Relevante Vorschriften:

**§§ 38, 41, 41 a Einkommensteuergesetz (EStG);**  
**§ 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV);**  
**§§ 28 f, 111 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)**

### Hinweis:

**Formulare zur Lohnsteueranmeldung und Infos zur elektronischen Steuererklärung.**

## Zu 27.: Die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit

Nach **§ 5 Abs. 1 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)** hat der Arbeitgeber **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

- die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
- die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

### Hinweis:

Für die Betriebsart und die daran anknüpfenden Gefahren können als Kriterium die bisherige Unfallhäufigkeit, die von der zuständigen **Berufsgenossenschaft** vorgenommene Gefahrklassen-Einstufung sowie der Krankenstand dienen. Die Größe des Betriebes und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft bemisst sich z. B. auch danach, wie viele Jugendliche, Frauen, ausländische Arbeitnehmer beschäftigt werden und ob große Fluktuation in der Belegschaft herrscht.

# Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

Ob und inwieweit aufgrund dieser Kriterien im Einzelfall vom Arbeitgeber Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen sind, haben die **Unfallversicherungs**-Träger entsprechend der Ermächtigung aus § 15 SGB VII in berufsgenossenschaftlichen Vorschriften geregelt. Für die gewerbliche Wirtschaft ist dazu maßgeblich die berufsgenossenschaftliche Vorschrift "**Fachkräfte für Arbeitssicherheit**" **BGV A 6**.

## Relevante Vorschriften:

**§§ 5, 6, 7, 19 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG);**

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit";

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A6 "Fachkräfte für Arbeitssicherheit"

## Hinweis:

Die berufsgenossenschaftlichen Dokumente wie z. B.

- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)
- Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) und
- Berufsgenossenschaftliche Informationen und Grundsätze (BGI)

können Sie im Internet einsehen (pdf.). Bitte geben Sie hierfür die entsprechende Dokumentnummer in die Suchmaske unter [www.arbeitssicherheit.de](http://www.arbeitssicherheit.de) ein.

## Zu 28.: Die Bestellung eines Betriebsarztes

Nach **§ 2 Abs. 1 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)** hat der Arbeitgeber, soweit dies erforderlich ist, **Betriebsärzte** zu bestellen im Hinblick auf:

- die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
- die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

## Hinweis:

Für die Betriebsart und die daran anknüpfenden Gefahren können als Kriterium dienen: die bisherige Unfallhäufigkeit, die von der zuständigen **Berufsgenossenschaft** vorgenommene Gefahrklassen-Einstufung sowie der Krankenstand. Die Größe des Betriebes und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft bemisst sich z. B. auch danach, wie viele Jugendliche, Frauen, ausländische Arbeitnehmer beschäftigt werden und ob z.B. eine große Fluktuation in der Belegschaft herrscht.

Ob und inwieweit aufgrund dieser Kriterien im Einzelfall vom Arbeitgeber Betriebsärzte zu bestellen sind, haben die **Unfallversicherungs**-Träger entsprechend der Ermächtigung in § 15 SGB VII in Unfallverhütungsvorschriften geregelt.

## Relevante Vorschriften:

**§§ 2, 3, 4 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG);**

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit";

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A7 "Betriebsärzte"

## Hinweis:

Die berufsgenossenschaftlichen Dokumente wie z. B.

- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)
- Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) und
- Berufsgenossenschaftliche Informationen und Grundsätze (BGI)

können Sie im Internet einsehen (pdf.). Bitte geben Sie hierfür die entsprechende Dokumentnummer in die Suchmaske unter [www.arbeitssicherheit.de](http://www.arbeitssicherheit.de) ein.

## Fördermöglichkeiten:

### KfW-Gründerkredit - StartGeld

|                    |                                 |
|--------------------|---------------------------------|
| Förderberechtigter | Existenzgründer/in; Unternehmen |
| Organisation       | KfW Bankengruppe                |
| Förderart          | Darlehen                        |

### Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW)

|                    |   |
|--------------------|---|
| Förderberechtigter | Existenzgründer/in  |
| Organisation       | IHK Beratungs- und Projektgesellschaft mbH (IBP); Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH) |
| Förderart          | Zuschuss  |
| Ablauf             | 31.12.2013  |

### NRW.BANK Gründungskredit

|                    |  |
|--------------------|--|
| Förderberechtigter | Existenzgründer/in; Unternehmen                    |
| Organisation       | Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH; NRW.BANK |
| Förderart          | Darlehen; Bürgschaft                               |

### NRW/EU-Mikrodarlehen

|                    |                                 |
|--------------------|---------------------------------|
| Förderberechtigter | Existenzgründer/in; Unternehmen |
| Organisation       | NRW.BANK; STARTERCENTER NRW     |
| Förderart          | Darlehen                        |

## Beratungsergebnis überreicht durch:



**Name:** Mister Mustermann  
**Ort:** Mustermannstiege 100  
48161 Münster  
**Tel:** 02533/93000  
**E-Mail:** info@wolterskluwer.de